VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STEUERUNG UND
ÜBERWACHUNG ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN

(ÖFFENTLICHE-UNTERNEHMEN-STEUERUNGS-GESETZ; ÖUSG)

SOWIE DER SPEZIALGESETZE ÜBER DIE

ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN (MOTION ZUR STÄRKUNG DER

OBERAUFSICHT DER REGIERUNG ÜBER ÖFFENTLICHE

UNTERNEHMEN)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

				Seite	
Zusa	mmen	fassung		6	
Zust	ändige	s Minist	erium	7	
Betro	offene	Stellen .		7	
1.	Ausgangslage				
	1.1	Motion			
	1.2		ate Governance in Liechtenstein		
		1.2.1	Einführung		
		1.2.2	Aufbau		
		1.2.3	Anwendungsbereich		
		1.2.4	Rollenverteilung		
		1.2.5	Bestehende Kontroll- und Steuerungsinstrumente des	,	
		1.1.0	Landtages	21	
		1.2.6	Bestehende Kontroll- und Steuerungsinstrumente der		
		1.2.0	Regierung	25	
2	D = ===	"ala	day. Maylaga	20	
2.	Begn	undung (der Vorlage	30	
3.	Schw	erpunkt	e der Vorlage	30	
	3.1	Auslage	erung von staatlichen Aufgaben	30	
	3.2	_	ingigkeit der öffentlichen Unternehmen		
	3.3		tsmittel und Informationsfluss		
			ung der Oberaufsichtsbehörde bei Entscheidungen mit		
	J. 1		lichen finanziellen Konsequenzen	35	
	3.5		oder Beteiligungsstrategien		
	3.6	_	on Vorsitzenden der Geschäftsleitung		
	_				
	5.7	3.7.1	fung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene Ausgangslage bzgl. Abberufung		
		3.7.1	Entstehungsgeschichte von Art. 8 ÖUSG		
		3.7.2	Die Abberufung von Mitgliedern der strategischen	40	
		3.7.3	Führungsebene – Überlegungen aus heutiger Sicht	52	
	2.0	Dorcon			
	3.8	Personalreglemente			
	3.9	Festlegung der Entschädigung der strategischen Führungsebene 6			
	3.10		tanforderung Revision		
		Rechnungslegungsvorschriften 64			
	3.12	Öffentl	iche Unternehmen mit abweichenden Bestimmungen	68	

		3.12.1	Liechtensteinischer Entwicklungsdienst	68			
		3.12.2	Liechtensteinische Landesbank	68			
	3.13	Überga	ngsbestimmungen	68			
4.	Erläu	Frläuterungen zu den einzelnen Artikeln					
	4.1	Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes 6					
	4.2	Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale					
		Bildung	sangelegenheiten	81			
	4.3	Abände	rung des Gesetzes über die Stiftung				
		"Erwach	nsenenbildung Liechtenstein"	82			
	4.4		rung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters-				
			nkenhilfe				
	4.5		rung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein	83			
	4.6		rung des Gesetzes über die Liechtensteinische				
			sorgung	83			
	4.7		rung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum				
			nstein"	84			
	4.8		rung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule	0.5			
	4.0		nstein"				
	4.9		rung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein"	85			
	4.10		rung des Gesetzes über die Liechtensteinischen	0.0			
	111		rkedes Gesetzes über die Liechtensteinische	80			
	4.11		pibliothek	27			
	/I 12		rung des Gesetzes über das Liechtensteinische	07			
	7.12		nuseum	. 87			
	4.13		rung des Gesetzes über das Liechtensteinische	07			
	0		spital	87			
	4.14		rung des Gesetzes über die Liechtensteinische				
			chule	88			
	4.15		rung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen				
		Rundfu	nk"	88			
	4.16	Abände	rung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein	89			
	4.17	Abände	rung des Standortförderungsgesetzes	90			
	4.18		rung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb				
		LIECHTE	NSTEINmobil"	90			
	4.19		rung des Gesetzes über die Alters- und				
			assenenversicherung				
			rung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes				
			rung des Postorganisationsgesetzes				
	4.22	Abände	rung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG	92			

5.	Verfa	assungsmässigkeit / Rechtliches 9)3				
6.	Ausv	virkungen auf die nachhaltige Entwicklung 9)3				
7.	Regierungsvorlagen						
	7.1	Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes 9)5				
	7.2	Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale					
		Bildungsangelegenheiten	8				
	7.3	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung					
	, .•	"Erwachsenenbildung Liechtenstein")1				
	7.4	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters-	_				
	,	und Krankenhilfe)3				
	7.5	Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein 10					
	7.6	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische					
	7.0	Gasversorgung)7				
	7.7	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum					
		Liechtenstein"	LO				
	7.8	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule					
		Liechtenstein"	2				
	7.9	Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein" 11					
	7.10	-					
		Kraftwerke11	١6				
	7.11	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische					
		Landesbibliothek	_9				
	7.12	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische					
		Landesmuseum	21				
	7.13	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische					
		Landesspital	23				
	7.14	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische					
		Musikschule12	25				
	7.15	Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen					
		Rundfunk"12	27				
	7.16	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein 12	29				
	7.17	Abänderung des Standortförderungsgesetzes	31				
	7.18	Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb					
		LIECHTENSTEINmobil"	3				
	7.19	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und					
		Hinterlassenenversicherung	36				
	7.20	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	38				
	7.21	Abänderung des Postorganisationsgesetzes14	łO				
	7.22	Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG 14	12				

ZUSAMMENFASSUNG

Im September 2015 wurde die Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen an die Regierung überwiesen. Dabei wurde die Regierung mit der Prüfung allfälliger Gesetzesanpassungen beauftragt, welche sicherstellen sollen, dass sie ihre Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen wirksam wahrnehmen kann. Die Regierung ist diesem Auftrag nachgekommen und hat die bestehenden Regelungen betreffend Corporate Governance eingehend geprüft. Aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens in Bezug auf die Abberufung eines Mitgliedes der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens wurde die Beantwortung der Motion bisher zurückgehalten.

Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird in einem ersten Schritt nochmals ausführlich auf die Einführung von Corporate Governance und die bestehende Rollenverteilung eingegangen. Die Regierung kommt dabei zum Schluss, dass sich die Einführung von Corporate Governance mit der Schaffung des Rahmengesetzes und des Public Corporate Governance Codes sowie der weitgehenden Vereinheitlichung der Spezialgesetze und insbesondere der daraus resultierenden Eigner- oder Beteiligungsstrategien für alle öffentlichen Unternehmen grundsätzlich bewährt hat. Im Folgenden wird auf der Grundlage der in der Motion aufgeworfenen Fragen und der Erfahrungen der letzten Jahre auf einzelne Themenbereiche näher eingegangen.

Um die Oberaufsichtsfunktion wirkungsvoller wahrnehmen zu können, schlägt die Regierung einige Anpassungen im Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen vor. So sollen u.a. die bestehende Abberufungsregelung präzisiert, der Erlass von Personalreglementen in den Spezialgesetzen verankert sowie die Festlegung der Entschädigungsregelungen betreffend die strategische Führungsebene weitestgehend vereinheitlicht werden. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, Bestimmungen bzgl. Rechnungslegungsvorschriften für die öffentlichen Unternehmen in den Gesetzen aufzunehmen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (Federführung) Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport Ministerium für Gesellschaft Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Finanzen Alle öffentlichen Unternehmen gemäss ÖUSG

Vaduz, xx Februar 2023

LNR 2023-137

P

1. **AUSGANGSLAGE**

1.1 Motion

Die Abgeordneten Christian Batliner, Manfred Batliner, Alois Beck, Elfried Hasler, Wendelin Lampert, Eugen Nägele und Christine Wohlwend reichten im September 2015 eine Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen ein.

Die Motion hatte folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird beauftragt dem Landtag Gesetzesanpassungen vorzulegen, welche sicherstellen, dass die Oberaufsicht der Regierung über die dem ÖUSG unterstehenden öffentlichen Unternehmen wirksam wahrgenommen werden kann.

<u>Begründung:</u>

Im Zuge der "Aktuellen Stunde" anlässlich der Mai-Landtagssitzung 2015 wurde das Thema "Corporate Governance" breit diskutiert. In der Begründung zur aktuellen Stunde hiess es unter anderem, dass bei diesem Thema quasi eine andauernde Aktualität gegeben sei und es wurde auf verschiedene Anlassfälle verwiesen. In der Tat wurde seit Einführung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) immer wieder bemängelt, dass der Regierung die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen zukomme, sie de facto aber zu wenig, bzw. zu wenig schnelle Eingriffs- bzw. Durchgriffmöglichkeiten besitze. Im Falle von Problemstellungen wurde die Regierung in der "Öffentlichen Meinung" und/oder vom Landtag für gewisse Vorgänge daher öfters

verantwortlich gemacht bzw. kritisiert. Die Regierung ihrerseits argumentierte wiederholt, dass der Landtag durch die Schaffung des ÖUSG die Kontrolle und Steuerung der öffentlichen Unternehmen an ein strategisches Führungsorgan delegiert habe und somit ein Weisungsrecht der Regierung in Bezug auf öffentliche Unternehmen fehle. Die "Aufsicht" würde durch die "Oberaufsicht" abgelöst und somit liege es im Verantwortungsbereich der Unternehmensorgane, im Rahmen der Vorgaben in Gesetz und Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie die Unternehmensstrategie festzulegen.

Anlässlich der "Aktuellen Stunde" wurde die Diskussion um die Problemstellungen in Zusammenhang mit dem ÖUSG im Landtag ein erstes Mal lanciert. Mit der vorliegenden Motion soll an diese Diskussion angeknüpft und die Regierung beauftragt werden, dem Landtag sinnvolle Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen um diese unbefriedigende Situation zu beheben bzw. um in Zukunft eine einwandfreie Oberaufsicht zu gewährleisten, welche durch wirksame und zeitnah zu ergreifende Massnahmen ermöglicht wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten wünschen, dass die Regierung unter anderem im Rahmen des Berichts und Antrags insbesondere zu den folgenden Fragen Stellung bezieht:

- Ist nach Ansicht der Regierung die Unabhängigkeit eines öffentlichen Unternehmens als – im Rahmen der Eignerstrategie – absolute Unabhängigkeit zu verstehen oder in wie weit sind diesbezüglich auf gesetzlicher Ebene Einschränkungen möglich? (Stichwort Weisungsrecht)
- Funktioniert in der Praxis der Informationsfluss vom öffentlichen Unternehmen zur Regierung oder bedarf es gesetzlicher Anpassung? (Stichwort "Holoder Bringschuld")

- Benötigt die Regierung bei Problemstellungen griffigere Aufsichtsmittel bzw.
 -möglichkeiten? (so z.B. betreffend die Informationsbeschaffung, Auskunftspflicht, Abklärungs- oder Kündigungsmöglichkeiten)
- Gibt es insbesondere Möglichkeiten, die Regierung als Oberaufsichtsbehörde besser einzubinden, wenn Entscheidungen der öffentlichen Unternehmen mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen verbunden sind (z.B. zwingende Information, Vetorecht, Bewilligungspflicht von gewissen Engagements)?
- Kann die Oberaufsicht durch griffigere Eignerstrategien verbessert bzw. können dadurch Fehlentwicklungen und finanzielle Schäden eher verhindert werden?
- Können fehlbare Organe durch eine griffigere Eignerstrategie und Anpassung des Verantwortlichkeitsrechts besser in die Verantwortung genommen werden?

Dies sind nur einzelne Fragen, um die sich die Corporate-Governance Diskussionen ständig drehen und zu denen die Regierung nach Ansicht der Motionäre Stellung beziehen sollte. Diese Fragen sind nicht abschliessend zu verstehen. Die Regierung ist eingeladen, das Thema und die Verbesserungsmöglichkeiten aus ihrer Sicht als Aufsichtsbehörde umfassend zu beleuchten und dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten, wie sie nach ihrer Meinung die Oberaufsicht optimal ausüben kann und wie künftig allfällige Fehlentwicklungen möglichst früh erkannt und Gegenmassnahmen eingeleitet werden können.

Nach Ansicht der Motionäre sind v.a. zwei konkrete Anpassungen vorzunehmen. Diese offenbarten, bei den in der Vergangenheit im Landtag und in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen, in der Praxis Schwachstellen der heutigen Gesetzeslage. Die Regierung soll nach Ansicht der Motionäre insbesondere in diesen, folgend aufgeführten, Bereichen stärkere Rechte erhalten:

- Artikel 8 des ÖUSG verlangt heute, dass die Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene nur aus wichtigen Gründen (z.B. bei Unzumutbarkeit für das Land) möglich ist. Diese Hürde erscheint den Motionären als ausserordentlich hoch. Die Motionäre sind der Ansicht, dass hier gesetzliche Anpassungen nötig sind, so dass z.B. auch ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und betreffender Person für eine vorzeitige Absetzung genügen würde.
- Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Auslandengagements und/oder Beteiligungskäufe der staatsnahen Betriebe häufig scheiterten. Solche Engagements können ein grosses Risiko in sich bergen, welches im Falle des Scheiterns ganz erhebliche finanzielle Konsequenzen für das Unternehmen einerseits und auch den Staatshaushalt andererseits haben können. Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Regierung in solchen Fällen viel stärker einbezogen werden muss und sogar eine Zustimmungspflicht der Regierung in Betracht gezogen werden sollte.

Aus Sicht der Motionäre ist zentral, dass die Regierung über die wesentlichen Vorgänge und Risiken in den öffentlichen Unternehmungen stets auf dem Laufenden ist und bei Bedarf schnell und situationsgerecht reagieren bzw. eingreifen kann. Damit würde dem allgegenwärtigen Argument, dass die Regierung von einem Sachverhalt keine oder zu wenig Kenntnisse hatte und nicht Handeln konnte, entgegengewirkt. Im Falle von z.B. grösseren Investitionen (z.B. Beteiligungskäufen) sollte die Regierung zwingend (und frühzeitig) miteinbezogen – und nicht bloss informiert – werden. Die Zulässigkeit gewisser Engagements (so z.B. der Erwerb von Beteiligungen) sollte je nach öffentlichem Unternehmen in der Eignerstrategie zugelassen oder ausgeschlossen werden.

1.2 Corporate Governance in Liechtenstein

1.2.1 Einführung

Das Thema Corporate Governance beschäftigt Regierung und Landtag bereits seit November 2006. Damals reichten Abgeordnete der Vaterländischen Union ein Postulat ein, mit welchem die Regierung eingeladen wurde, einen umfassenden Corporate Governance-Bericht für Organisationen und Unternehmen im öffentlichen Sektor zu erarbeiten. Das Postulat wurde im Dezember 2006 an die Regierung überwiesen, welche zu dessen Beantwortung eine Arbeitsgruppe mit einem ausgewiesenen Experten als Präsidenten, einem Vertreter der Landesverwaltung und Vertretern der öffentlichen Unternehmen einsetzte.

Der Arbeitsgruppenbericht wurde im September 2007 vom Landtag behandelt (Bericht und Antrag Nr. 87/2007). Der Bericht enthielt neben theoretischen Ausführungen und einer Analyse der damaligen Situation bereits Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Der von der Regierung in der Postulatsbeantwortung aufgezeigte Weg für die weitere Bearbeitung der Thematik wurde vom Landtag nach intensiver Diskussion grundsätzlich bestätigt. Im August 2009 hat die Regierung dem Landtag mit dem Bericht und Antrag betreffend der Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen (Schaffung eines Rahmengesetzes und Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze) ein konkretes Gesetzespaket zur Einführung von Corporate Governance in Liechtenstein vorgelegt (Bericht und Antrag Nr. 53/2009). Die Arbeiten der Regierung resultierten in der Schaffung eines Rahmengesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen, in der Anpassung sämtlicher Spezialgesetze sowie im Vorschlag für nicht verbindliche Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein (Code). Die Regierung hat die umfassende Vorlage nach der 1. Lesung im September 2009 teilweise überarbeitet und dem Landtag die Stellungnahme zu den offenen Fragen unterbreitet (Bericht und Antrag Nr. 86/2009). Diese wurde im November 2009 vom Landtag behandelt und verabschiedet, so dass das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) am 1. Januar 2010 in Kraft trat. Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes sahen für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen (Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie, Statuten etc.) eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vor. Die angestrebte Vereinheitlichung der Spezialgesetze trat zeitgleich mit dem ÖUSG in Kraft. Als letzten Schritt zur Umsetzung des Corporate Governance-Paketes hat die Regierung im Juli 2012 den Public Corporate Governance Code "Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein" verabschiedet und per 1.1.2013 in Kraft gesetzt. Mit der Einführung dieses Rechtsrahmens bestand erstmals eine klare und einheitliche Regelung hinsichtlich der Governance für alle öffentlichen Unternehmen.

Die öffentlichen Unternehmen müssen somit seit 2012 alle gesetzlichen Anforderungen umgesetzt haben und seit dem Geschäftsjahr 2013 in ihren Geschäftsberichten Auskunft über die Umsetzung des Codes geben.

1.2.2 <u>Aufbau</u>

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnt, hat sich die Regierung bei der Ausgestaltung der Corporate Governance für ein dreistufiges Vorgehen entschieden. Grafisch kann dieser Aufbau wie folgt dargestellt werden:

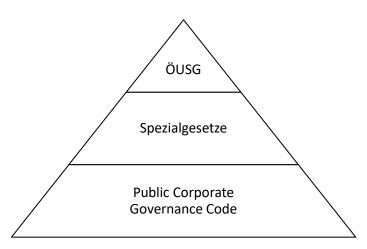


Abbildung 1: Mehrstufiger Corporate Governance-Aufbau (eigene Darstellung)

Im ÖUSG werden jene Themenbereiche festgehalten, welche für alle öffentlichen Unternehmen gleich geregelt und somit als übergeordnet betrachtet werden können. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebenen, Unvereinbarkeitsbestimmungen, Strategieprozess, Auskunftsrecht der Regierung und Transparenzanforderungen. Das Rahmengesetz ist mit 28 Artikeln schlank gehalten.

Die Spezialgesetze regeln unternehmensspezifische Sachverhalte, welche für jedes Unternehmen individuell ausgestaltet werden müssen, wobei die Spezialgesetze im Rahmen der Corporate Governance-Einführung weitgehend vereinheitlicht wurden. Zu den unternehmensspezifischen Bereichen gehören unter anderem die Rechtsform, die Zweckbestimmung, die konkrete Organstruktur sowie die Finanzierungsform. Des Weiteren werden in diesen die Aufgaben der strategischen und operativen Führungsebene sowie der Regierung festgehalten. Mittels Spezialgesetz kann im Ausnahmefall vom Rahmengesetz abgewichen werden.

Beim Public Corporate Governance Code handelt es sich um Bestimmungen mit empfehlendem Charakter für die strategische Führungsebene. Der Code stellt damit sogenanntes Softlaw ohne rechtliche Bindung dar. Die Regierung hat den Code so ausgestaltet, dass es Bestimmungen gibt, welche ausschliesslich als

Empfehlungen zu verstehen sind und solche, für die der "Comply or explain-Ansatz" gilt. Im Falle von «Comply or Explain»-Empfehlungen müssen die öffentlichen Unternehmen im Geschäftsbericht entweder bestätigen, dass sie diese Bestimmungen einhalten oder offenlegen, welche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Nicht eingehaltene Bestimmungen müssen begründet werden. Die Umsetzung des Public Corporate Governance Codes kann im Bedarfsfall zur Beurteilung der sorgfältigen Pflichterfüllung der strategischen Führungsebene herangezogen werden.

1.2.3 Anwendungsbereich

Gemäss Art. 2 ÖUSG gelten als öffentliche Unternehmen alle Unternehmen, die spezialgesetzlich als öffentliches Unternehmen qualifiziert werden oder auf die das Land aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, Stimmrecht, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Unter beherrschendem Einfluss wird der Besitz der Mehrheit des gezeichneten Kapitals oder die Verfügung über die Mehrheit der mit den Anteilen des öffentlichen Unternehmens verbundenen Stimmrechte oder das Recht zur Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der strategischen Führungsebene verstanden.

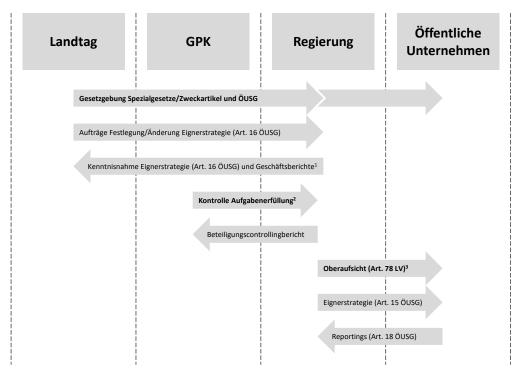
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der 22 öffentlichen Unternehmen, welche unter das ÖUSG fallen, mit Angabe der jeweiligen Rechtsform.

Unternehmung	Rechtsform	
Agentur für internationale Bildungs- angelegenheiten (AIBA)	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
AHV-IV-FAK-Anstalten	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Erwachsenenbildung Liechtenstein	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Kraftwerke	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Gasversorgung	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Landesbank AG	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft	
Liechtensteinische Landesbibliothek	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Musikschule	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinische Post AG	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft	
Liechtensteinischer Entwicklungs- dienst	Privatrechtliche Stiftung	
Liechtensteinischer Rundfunk	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinisches Landesmuseum	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Liechtensteinisches Landesspital	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Liechtenstein Marketing	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	
Kulturstiftung Liechtenstein	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Kunstschule Liechtenstein	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Kunstmuseum Liechtenstein	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Telecom Liechtenstein AG	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft	
Universität Liechtenstein	Selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts	
Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein per 1.1.2024 kommt mit der Familienhilfe Liechtenstein eine weitere selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts hinzu.

1.2.4 Rollenverteilung

Im Rahmen von Corporate Governance ist es von zentraler Bedeutung, die Rollenverteilung zwischen den einzelnen Akteuren klar festzulegen. Dieses Ziel wurde von der Regierung im Zuge der Einführung der Corporate Governance verfolgt und umgesetzt. Dennoch geben die gesetzlich vorgesehenen Rollen von Landtag, Regierung, strategischer und operativer Führungsebene immer wieder Anlass zu Diskussionen, wie sie sich auch aus der vorliegenden Motion ergeben. Aufgrund dessen wird die Regierung im Folgenden nochmals vertieft auf die bestehende Rollenverteilung eingehen und diese zur Veranschaulichung grafisch darstellen.



¹⁾ Pflichtangaben gem. Art. 22 ÖUSG: Geschäftstätigkeit, Zielerreichung Unternehmensstrategie, mittelfristiger Ausblick, Amtsdauer/Bezüge strat./oper. Ebene.
²⁾ Kontrollgrundsätze gem. Art. 23 GVVKG: Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität, Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit.

Abbildung 2: Rollenverteilung im Rahmen von Corporate Governance (eigene Darstellung)

Nach Art. 63 der Verfassung (LV) steht dem Landtag das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu, wobei dieses unter anderem über die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ausgeübt wird. Die GPK nimmt gemäss Art. 23

³⁾ Instrumentarien: Erlass Statuten, Wahl strat. Ebene, Budgetgenehmigung, Rechnungsgenehmigung/Entlastung, Wahl Revision, Auskunftsrechte, usw.

Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung wahr. Verfassungsrechtlicher Hintergrund des genannten Kontrollrechts ist die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Landtag nach Art. 78 Abs. 1 LV. Allein die Regierung ist dem Landtag gegenüber verantwortlich und nicht eine einzelne Amtsstelle, ein Staatsangestellter oder ein öffentliches Unternehmen.

Der Regierung wiederum wird mit Art. 78 Abs. 4 LV die Möglichkeit eingeräumt, zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Aufgaben durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten. Diese stehen ihrerseits unter der Oberaufsicht der Regierung. Dies bedeutet, dass im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung die Regierung dem Landtag gegenüber für die richtige Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht verantwortlich ist. Zur Beurteilung der Funktionserfüllung durch die Regierung wird der Geschäftsprüfungskommission jährlich ein Bericht über die Durchführung und das Ergebnis des Beteiligungscontrollings vorgelegt.

Demgegenüber bestimmt der Landtag als Gesetzgeber, ob ein öffentliches Unternehmen spezialgesetzlich überhaupt errichtet wird und welche Aufgaben diesem zukommen. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hat der Landtag auch die Möglichkeit durch Änderungen des Gesetzes über die Steuerung von öffentlichen Unternehmen auf die Ausgestaltung der Corporate Governance-Bestimmungen Einfluss zu nehmen. Ausserdem werden dem Landtag die erlassenen oder abgeänderten Eigner- und Beteiligungsstrategien zur Kenntnisnahme vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Landtag gemäss Art. 16 Abs. 2b und 2c ÖUSG die Möglichkeit der Regierung Aufträge zur Festlegung oder Abänderung einer Eigneroder Beteiligungsstrategie zu erteilen.

Die Tatsache, dass der Landtag per Gesetzgebung eine öffentliche Aufgabe von der unmittelbaren Verwaltung in die mittelbare Verwaltung verschieben kann, ist mit entsprechenden Konsequenzen verbunden. Die Kontrolle und detaillierte Steuerung des Unternehmens wird mit einem solchen Ausgliederungsvorgang an ein strategisches Führungsorgan delegiert. Damit verändern sich die Rolle und die Funktion der Regierung. Während sie die zur unmittelbaren Verwaltung gehörenden Einheiten (Amts-, Stabsstellen) direkt führt und dafür mit einem umfassenden Weisungsrecht ausgestattet ist, wird die "Aufsicht" bei öffentlichen Unternehmen durch die "Oberaufsicht" abgelöst und das Weisungsrecht gegenüber der strategischen Führungsebene eingeschränkt. Das Verhältnis zwischen Regierung und Unternehmen ist folglich vergleichbar mit der Rollenverteilung zwischen Landtag und Regierung.

Für die Ausübung der Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen ist es für die Regierung von zentraler Bedeutung, dass sich die erforderlichen Steuerungsund Kontrollinstrumente, wie die Wahl und Abberufung der strategischen Führungsebene, der Erlass von Eigner- oder Beteiligungsstrategien, die Budgetgenehmigung, die Entlastung der Organe etc., in ihrer Hand befinden. Die Eigner- und Beteiligungsstrategien stellen dabei eines der bedeutendsten Instrumente dar, um die strategische Entwicklung des jeweiligen Unternehmens zu steuern. Nebst allfälligen ad hoc Informationen sind die öffentlichen Unternehmen des Weiteren dazu verpflichtet, der Regierung im Rahmen des Beteiligungscontrollings zweimal jährlich Informationen zur Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie, der Hauptaktivitäten im Berichtszeitraum und die wichtigsten Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit und -entwicklung zu liefern. Ausgenommen davon ist die Liechtensteinische Landesbank, da diese den börsenrechtlichen Publikationsvorschriften untersteht.

Die Oberaufsicht obliegt der Regierung als Kollegialorgan. In der Praxis nehmen die Ministerien resp. das zuständige Regierungsmitglied jedoch eine zentrale Stellung bei der Wahrnehmung dieser Funktion ein. Diesem Sachverhalt wird auch in

Art. 22 Bst. k des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation Rechnung getragen, welcher unter den Aufgaben der Regierungsmitglieder die laufende Oberaufsicht über die ihrem Ministerium zugeordneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstiger öffentlicher Unternehmen festhält. Die Ministerien sind direkte Kontaktstelle für die strategische und operative Führungsebene der ihnen zugewiesenen öffentlichen Unternehmen, erarbeiten die Eigner- oder Beteiligungsstrategie und Anforderungsprofile, bereiten die Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene vor, führen regelmässige Corporate Governance-Gespräche mit der strategischen und/oder operativen Führungsebene durch, nehmen die Jahresrechnungen und Jahresberichte sowie die Berichte der Revisionsstellen entgegen und bereiten die entsprechenden Regierungsbeschlüsse vor. Im Rahmen der laufenden Oberaufsicht entscheidet das zuständige Ministerium auch darüber, welche ad hoc Informationen der Kollegialregierung zur Kenntnis gebracht werden. Des Weiteren steht das dem jeweiligen Ministerium vorstehende Regierungsmitglied im Rahmen der Behandlung des Beteiligungscontrollingberichts der Geschäftsprüfungskommission einmal jährlich für einen intensiven Austausch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Oberaufsicht zur Verfügung.

Innerhalb der öffentlichen Unternehmen liegt die strategische Verantwortung bei der strategischen Führungsebene, welche in Zusammenarbeit mit der operativen Ebene innerhalb der Leitplanken der Eigner- oder Beteiligungsstrategie eine Unternehmensstrategie erlässt (Art. 16 Abs. 3 ÖUSG). Die operative Führungsebene hat ihrerseits wiederum die Pflicht, die strategische Führungsebene in Bezug auf die Geschäftstätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Aus Sicht der Regierung hat sich die beschriebene Rollenverteilung seit der Einführung von Corporate Governance in Liechtenstein bewährt. Der Landtag kann in seiner Rolle als Gesetzgebungsorgan Einfluss auf die öffentlichen Unternehmen

nehmen, die konkreten gesetzlichen Kontroll- und Steuerungsinstrumente liegen in der Hand der Regierung als Oberaufsichtsorgan, die öffentlichen Unternehmen haben klare Ansprechpartner auf Seiten der Regierung und vor allem wurde der Austausch zwischen Regierung bzw. Ministerium und der strategischen bzw. operativen Führungsebene der öffentlichen Unternehmen intensiviert und institutionalisiert.

1.2.5 <u>Bestehende Kontroll- und Steuerungsinstrumente des Landtages</u>

Seit der Einführung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen per 1. Januar 2010 wurde an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass der Landtag kaum mehr Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die der Regierung unterstellten öffentlichen Unternehmen habe. Dass dem nicht so ist, soll anhand der nachfolgenden dem Landtag zur Verfügung stehenden Kontroll- und Steuerungsinstrumente im Rahmen von Corporate Governance nochmals ausführlich dargelegt werden.

1.2.5.1 Gesetzgebung

Wie bereits im Kapitel 1.2.4 zur Rollenverteilung erwähnt, hat der Landtag als gesetzgebendes Organ die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die zentralen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Corporate Governance, sowohl auf Ebene des Rahmengesetzes als auch auf Ebene der jeweiligen Spezialgesetze. Neben der Behandlung und Verabschiedung des jeweiligen Gesetzes stehen dem Landtag hierfür alle parlamentarischen Mittel gemäss Geschäftsordnung des Landtages zur Verfügung.

Neben der vorliegenden Motion wurden in der Vergangenheit in Bezug auf das Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz beispielsweise bereits ein Postulat zur Bestellung strategischer Führungsebenen gemäss ÖUSG aus dem Jahr 2013 sowie eine parlamentarische Initiative zur Abänderung von Art. 16 Abs. 2 ÖUSG aus dem Jahr 2011 eingereicht und im Landtag behandelt.

Im Rahmen der Genehmigung einer spezialgesetzlichen Errichtung eines öffentlichen Unternehmens legt der Landtag die wesentlichen unternehmensspezifischen Grundlagen für ein öffentliches Unternehmen fest. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Zweckbestimmungen, mit welchen die Aufgaben des Unternehmens umschrieben werden. Diesbezüglich kann der Landtag auch vorschreiben, was aus seiner Sicht explizit nicht in den Aufgabenbereich dieses Unternehmens fällt.

Die Regierung erachtet die Möglichkeiten der Einflussnahme auf Gesetzesebene als zentrales Instrument um die Ausrichtung der Unternehmen zu definieren und vorzugeben. Mittels Definition des Zweckartikels im Spezialgesetz hat der Landtag direkten Einfluss auf die langfristige strategische Stossrichtung des öffentlichen Unternehmens.

1.2.5.2 Kenntnisnahme von Eigner- und Beteiligungsstrategien sowie Auftragserteilung zur Festlegung oder Abänderung einer solchen

Art. 16 Abs. 2 ÖUSG schreibt vor, dass die Regierung die festgelegten oder abgeänderten Eigner- oder Beteiligungsstrategien dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen hat. Die ursprüngliche Gesetzesbestimmung sah eine Information der Geschäftsprüfungskommission und nicht des gesamten Landtages vor. Aufgrund der parlamentarischen Initiative zur Abänderung von Art. 16 Abs. 2 ÖUSG aus dem Jahr 2011, mit welcher eine Genehmigung durch den Landtag vorgeschlagen wurde, der daraufhin erstellten Stellungnahme durch die Regierung (Bericht und Antrag Nr. 16/2012) sowie der daraus resultierenden Landtagsdebatte wurde die aktuelle gesetzliche Bestimmung per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt (Bericht und Antrag Nr. 29/2012). Im Zuge dieser Gesetzesanpassung wurde dem Landtag mit Art. 16 Abs. 2b und 2c ÖUSG die Möglichkeit eingeräumt, der Regierung einen

konkreten, inhaltlich ausreichend bestimmten Auftrag zur Festlegung oder Abänderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie zu erteilen. Dadurch wurde im Geschäftsverkehr zwischen Landtag und Regierung ein neues Instrument geschaffen, um dem Landtag eine konkrete Einflussnahme auf die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen zu ermöglichen, ohne in die Kompetenzverteilung zwischen Landtag und Regierung hinsichtlich der Aufsichtsfunktionen einzugreifen.

Im Jahr 2013 wurden zwei solcher Aufträge eingereicht. Der Auftrag zur Abänderung der Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Landesbank in Form einer Motion wurde nach Behandlung einer Stellungnahme der Regierung nicht erteilt. Der Überweisung der Auftragserteilung zur Abänderung der Eignerstrategien der AHV-IV-FAK-Anstalten, der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Gasversorgung sowie der Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Post AG wurde nicht an die Regierung überwiesen. Dies gilt auch für einen weiteren Auftrag zur Abänderung der Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Landesbank im darauffolgenden Jahr. Im Rahmen einer Landtagssitzung im Januar 2021 erhielt die Regierung von den Abgeordneten den Auftrag, eine Anpassung der Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Post AG zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund der Petition zum Erhalt der Poststelle Triesen vom Januar 2021. Von einer Beauftragung der Regierung zur Änderung der Beteiligungsstrategie wurde im Juni 2021 nach der Behandlung der Stellungnahme der Regierung (Bericht und Antrag Nr. 46/2021) abgesehen. Ein ebenfalls 2021 eingereichter Antrag zur Abänderung der Eignerstrategie des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil wurde wiederum nicht überwiesen.

1.2.5.3 Gesetzlich verankerte Informationspflichten der Regierung

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Corporate Governance sehen an mehreren Stellen eine Information des Landtages oder der GPK durch die Regierung vor.

So sieht das Gesetz über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Art. 8 Abs. 1 im Falle von Abberufungen die vorgängige Information der GPK vor.

Art. 18 Abs. 3 ÖUSG schreibt vor, dass die Regierung die GPK des Weiteren einmal jährlich über die Durchführung und das Ergebnis des Beteiligungscontrollings zu informieren hat. Dies erfolgt in Form eines Berichtes, in dem die Regierung einerseits darlegt, was für Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der Corporate Governance-Vorgaben im Berichtsjahr angefallen sind. Andererseits dokumentieren die zuständigen Ministerien in einheitlicher Form pro Unternehmung, was für Kontakte stattgefunden haben, wie das jeweilige Ministerium die Umsetzung der strategischen Vorgaben beurteilt, was für ausserordentliche Themen das Unternehmen und das Ministerium beschäftigt haben, wie die Aktivitäten des Unternehmens in Hinblick auf das Risikomanagement beurteilt werden und ob noch weitere Themen angemerkt werden müssen. Die Behandlung des Berichtes in der GPK erfolgt im Rahmen einer Sitzung, an der alle Regierungsmitglieder in Bezug auf die ihnen zugeordneten Unternehmen Rede und Antwort stehen.

Die Regierung hat dem Landtag ebenfalls die Jahresrechnungen aller öffentlichen Unternehmen zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgt teilweise in Form des Rechenschaftsberichts basierend auf Art. 18 des Finanzhaushaltsgesetzes oder aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen in Form eigenständiger Geschäftsberichte. Aufgrund der in Art. 22 ÖUSG vorgeschriebenen Pflichtangaben sollte eine wirtschaftliche Beurteilung des öffentlichen Unternehmens auf Basis der jährlichen Geschäftsberichte möglich sein.

1.2.6 Bestehende Kontroll- und Steuerungsinstrumente der Regierung

Zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht stehen der Regierung ebenfalls diverse Kontroll- und Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Nachfolgend werden die gesetzlich verankerten Führungsinstrumente kurz dargelegt.

1.2.6.1 Wahl und Abberufung der strategischen Führungsebene – ÖUSG

Art. 4 ÖUSG regelt die Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene. Die Regierung ist in der Regel das Wahlorgan, welches auch die Vorsitzenden bestellt. Ausnahmen bilden die Aktiengesellschaften, bei denen die strategische Führungsebene von der Generalversammlung bestellt wird. In den Statuten der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst ist geregelt, dass die Regierung sechs der sieben Mitglieder wählt und ein Mitglied vom Verein für Welt und Heimat, neu Tellerrand – Verein für solidarisches Handeln, bestellt wird.

Zur optimalen Besetzung der strategischen Führungsebene beinhalten alle Spezialgesetze – mit Ausnahme der drei Aktiengesellschaften – die Vorschrift, dass die Regierung ein Anforderungsprofil zu erlassen hat. Daneben sind die wichtigsten Fachkompetenzen auf Gesetzesebene festgehalten. Bei der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst findet sich eine analoge Bestimmung in den Statuten. Für die drei Aktiengesellschaften hat die Regierung auch ohne gesetzliche Vorschrift Anforderungsprofile erstellt. Die zu besetzenden Mandate werden im Internet unter Staatskalender.li veröffentlicht.

Das jeweilige Wahlorgan erhält mit Art. 8 ÖUSG auch die Möglichkeit, Mitglieder der strategischen Führungsebene nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abzuberufen, wenn der Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar ist.

1.2.6.2 Erlass der Eigner- oder Beteiligungsstrategie – ÖUSG

In Art. 16 ÖUSG wird der Strategieprozess beschrieben. Die Regierung legt für alle öffentlichen Unternehmen eine Eignerstrategie fest, bei Unternehmen mit mehreren Eignern eine Beteiligungsstrategie. In begründeten Fällen könnte von einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie abgesehen werden. Dies ist bisher nicht der Fall und die Regierung hat für alle 22 öffentlichen Unternehmen eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie erlassen, welche auf den Internetseiten der öffentlichen Unternehmen publiziert sind. Festgelegte oder abgeänderte Eigner- oder Beteiligungsstrategien sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

In Kombination mit den gesetzlichen Vorgaben bilden die Eigner- oder Beteiligungsstrategien die Leitplanken für die strategische Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen. Nebst den strategischen Zielen beinhalten die Eigner- oder Beteiligungsstrategien auch Vorgaben zur Geschäftstätigkeit. Die Vorgaben sind für die strategische und operative Führungsebene verbindlich.

Die strategische Führungsebene hat nach Rücksprache mit der operativen Führungsebene innerhalb der Eigner- oder Beteiligungsstrategie die Unternehmensstrategie festzulegen. Diese ist dem zuständigen Regierungsmitglied aufgrund des Public Corporate Governance Codes (Empfehlung C 3) zur Kenntnis zu bringen, eine Genehmigung oder Kenntnisnahme durch die Kollegialregierung ist aber nicht vorgeschrieben.

Die Festlegung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie ist eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente, welches der Regierung zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht zur Verfügung steht und bildet neben dem Zweckartikel im jeweiligen Spezialgesetz einen wesentlichen Bestandteil der strategischen Vorgaben. Analog zum dreistufigen Aufbau der Corporate Governance Vorgaben können auch die strategischen Einflussmöglichkeiten als Stufenaufbau visualisiert werden.

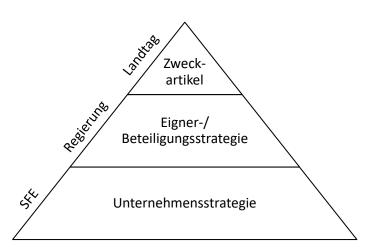


Abbildung 3: Mehrstufiger Aufbau strategischer Vorgaben (eigene Darstellung)

1.2.6.3 Beteiligungscontrolling – ÖUSG

Die öffentlichen Unternehmen haben zweimal jährlich in standardisierter Form die Regierung über die Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie, die Hauptaktivitäten des Geschäftsjahres und über die wichtigsten Kennzahlen zu informieren. Dies erfolgt im Rahmen des in Art. 18 ÖUSG vorgeschriebenen Beteiligungscontrollings. Diese Informationen umfassen des Weiteren allfällige Ausführungen zu ausserordentlichen Vorkommnissen, welche je nach Dringlichkeit im Beteiligungscontrolling aufgenommen oder der Regierung ad hoc zur Kenntnis gebracht werden sowie eine Darlegung von Aktivitäten im Bereich des Risikomanagements und einen Ausblick auf die weitere Geschäftstätigkeit.

Mit dem Halbjahres- und Jahresreporting im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird das Ziel verfolgt, die Regierung zweimal jährlich über die wichtigsten Entwicklungen in den Unternehmen zu informieren. Die für die jeweiligen Unternehmen zuständigen Ministerien verfügen aufgrund des intensiven Kontakts im Regelfall bereits vorgängig über solche Informationen. Die Oberaufsicht kommt allerdings der Kollegialregierung zu, weshalb hier der Informationsfluss formal sichergestellt werden muss.

Über die Durchführung und das Ergebnis des Beteiligungscontrollings wird die Geschäftsprüfungskommission des Landtags in Form eines Beteiligungscontrollingberichts der Regierung informiert. Die Regierungsmitglieder stehen der Geschäftsprüfungskommission bei der Behandlung dieses Berichts für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

1.2.6.4 Auskunftsrecht – ÖUSG

Art. 17 ÖUSG räumt der Regierung das Recht ein, jederzeit von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtsfunktion benötigt werden, anzufordern. Gemäss Gesetz gehören dazu insbesondere die Unternehmensstrategie, die Protokolle der Sitzungen der strategischen Führungsebene, die Berichte der Revisionsstelle, die Zusammensetzung und arbeitsvertraglichen Regelungen der operativen Führungsebene, die Finanzplanung, die Angaben zum Umgang mit Risiken, Informationen zu ausserordentlichen Vorkommnissen und zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

1.2.6.5 Genehmigung der Statuten/Kenntnisnahme Organisationsreglement –Spezialgesetze

Art. 15 ÖUSG schreibt den öffentlichen Unternehmen vor, Statuten zu erlassen und ein Organisationsreglement auszuarbeiten. Die Spezialgesetze enthalten dann jeweils die Bestimmung, dass der Regierung die Statuten zur Genehmigung und die Organisationsreglemente zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen. Dadurch erhält die Regierung Einblick in die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der öffentlichen Unternehmen.

1.2.6.6 Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung – Spezialgesetze

Im Rahmen der Spezialgesetze – und im Falle der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst im Rahmen der Statuten – kommt der Regierung die Aufgabe zu, die Jahresberichte und Jahresrechnungen der öffentlichen Unternehmen zu genehmigen und den strategischen Führungsorganen Entlastung zu erteilen. Die Genehmigung beinhaltet natürlich auch die Möglichkeit, Jahresrechnung und/oder Jahresbericht zurückzuweisen und die Entlastung zu verweigern. Bei den Aktiengesellschaften ist dies Aufgabe der Generalversammlung.

Die Regierung hat die Jahresrechnungen und teilweise auch die Jahresberichte an den Landtag zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Dies erfolgt entweder im Anhang zur Landesrechnung oder auf der Grundlage der spezialgesetzlichen Vorgaben im Einzelfall.

1.2.6.7 Genehmigung des Voranschlags – Spezialgesetze

Bei einem Grossteil der öffentlichen Unternehmen kommt der Regierung über die Spezialgesetze die Aufgabe zu, die Voranschläge zu genehmigen. Dies ist vor allem bei Unternehmen der Fall, welche überwiegend über einen Staatsbeitrag finanziert werden. Durch die Budgetgenehmigung erhält die Regierung die Möglichkeit, allfälligen Fehlentwicklungen vorgängig entgegenzuwirken und über die finanziellen Mittel Einfluss auf die künftige Entwicklung zu nehmen. Keine Budgetgenehmigung sehen die Spezialgesetze der Liechtensteinischen Gasversorgung, der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Landesbank, der Liechtensteinischen Post, der Telecom Liechtenstein und des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil vor.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Im Sinne der Motion hat die Regierung das bestehende Regelwerk für Corporate Governance geprüft. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich der Aufbau mit dem Rahmengesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen, der Spezialgesetze sowie des Codes sehr bewährt hat. So konnten mit der Schaffung des ÖUSG einheitliche Regelungen für sämtliche Unternehmen geschaffen und die Spezialgesetze entschlackt werden. Nebst der Vereinheitlichung besteht über die Spezialgesetze sowie die Eigner- oder Beteiligungsstrategien jedoch weiterhin die Möglichkeit, individuelle Vorgaben für jedes Unternehmen zu beschliessen. Die Einführung von Corporate Governance war vor allem mit der Erarbeitung der Eigner- und Beteiligungsstrategien sowie der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wie Statuten und Organisationsreglement ein langjähriger Prozess. Da die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen eine laufende Aufgabe darstellen, kann dieser Prozess nie als abgeschlossen betrachtet werden.

Nachdem in Kapitel 1 nochmals ausführlich auf das bestehende Regelwerk eingegangen wurde, geht die Regierung im Folgenden auf die in der Motion gestellten Fragen ein und schlägt dem Landtag einige gesetzliche Anpassungen vor. Diese sollen es der Regierung ermöglichen, die Steuerung und Kontrolle über die öffentlichen Unternehmen im Hinblick auf einzelne Aspekte wirkungsvoller wahrnehmen zu können, ohne den unternehmerischen Freiraum zu stark einzuschränken.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Auslagerung von staatlichen Aufgaben

Bei der Motionsüberweisung wurden von Landtagsabgeordneten die Fragen aufgeworfen, ob der Staat überhaupt Unternehmer sein soll und ob die staatlichen

Unternehmen auf ihre hoheitlichen Aufgaben beschränkt werden sollten. Die Regierung weist an dieser Stelle darauf hin, dass eine generelle Überprüfung der in öffentliche Unternehmen ausgelagerten Aufgaben im Rahmen dieser Motionsbeantwortung nicht vorgenommen wird. Eine entsprechende Überprüfung bedürfte einer genauen Analyse des Aufgabencharakters sowie der ursprünglichen Sachkriterien, welche zur Schaffung des jeweiligen öffentlichen Unternehmens geführt haben. Eine exakte Definition zwischen Staatsaufgaben, welche sich für eine Auslagerung eignen und Staatsaufgaben, welche sich nicht eignen, gibt es nicht. Auslagerungsentscheide sind prinzipiell stark politisch geprägt (vgl. Schedler, Kuno/Müller, Roland/Sonderegger Roger W.: Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen. Public Corporate Governance für die Praxis, Bern: Haupt, 2011 (2. Auflage), S. 61.). Dass die Gründe für Auslagerungen von Aufgaben vielfältig sein können, zeigt der Überblick über die bestehenden öffentlichen Unternehmen (siehe Kapitel 1.2.3). Dieser verdeutlicht, dass zahlreiche öffentliche Unternehmen nicht unternehmerisch tätig sind, sondern einen gesetzlichen Förderauftrag umsetzen oder Aufgaben in den Bereichen Kultur und Bildung wahrnehmen.

3.2 Unabhängigkeit der öffentlichen Unternehmen

Im Rahmen der Motion wird gefragt, wie weit die Unabhängigkeit eines öffentlichen Unternehmens geht und ob diese im Rahmen der Eignerstrategien als absolut zu betrachten sei. Mit der Auslagerung von Aufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung wird in der Regel eine Erhöhung des Handlungsspielraums oder der Unabhängigkeit auf Seite der Unternehmen angestrebt. Dabei steht ein öffentliches Unternehmen in einem Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und der Steuerung und Überwachung durch den Eigner, analog der Prinzipal-Agenten-Theorie in der Privatwirtschaft. So führt die Eidgenössische Finanzverwaltung in ihrem erläuternden Bericht zum Corporate Governance Bericht des Bundesrates vom

13. September 2006 auf Seite 9 aus: "Ihre organisationsrechtliche Konzeption hat einerseits die für eine optimale Aufgabenerfüllung nötigen Kompetenzen und Freiräume für die Einheit vorzusehen und anderseits dem Bund als Eigner die Kontrolle und den Einfluss zu sichern, die der öffentlichen Zweckbestimmung seines Eigentums bzw. seiner Beteiligung entspricht". Im Rahmen von Corporate Governance geht es deshalb darum, ein ausgeglichenes Verhältnis betreffend die Steuerung und Kontrolle sowie dem notwendigen Freiraum zu finden.



Abbildung 3: Spannungsfeld Unabhängigkeit (eigene Darstellung)

So hält auch der Zweckartikel des ÖUSG in Art. 1 Abs. 2 fest: "Es [das ÖUSG] berücksichtigt die Interessen der betroffenen Unternehmen an einer erfolgreichen Entwicklung, die Interessen der Öffentlichkeit an einer ausreichenden Transparenz und die Interessen des Landes insbesondere als Eigner". Diese Ausführungen machen klar, dass mit einer Auslagerung keine absolute Unabhängigkeit verbunden ist. So bewegen sich die öffentlichen Unternehmen im Rahmen des bestehenden Regelwerks bereits innerhalb der Vorgaben des ÖUSG, der Spezialgesetze, des Codes sowie der Eigner- oder Beteiligungsstrategien. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Eigner- oder Beteiligungsstrategien sollen die Leitplanken vorgeben, an welchen sich die Unternehmen orientieren können. So wird der unternehmerische Handlungsspielraum vor allem dort eingeschränkt, wo befürchtet wird, dass sich ein Unternehmen gegen den Willen des Eigners verhalten könnte. In diesem Zusammenhang überrascht es nicht, dass vor allem bei negativen Vorkommnissen eine stärkere Einschränkung des Handlungsspielraums oder Interventionsmöglichkeiten gefordert werden. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer zu starken Einschränkung des Handlungsspielraums oder zu weitgehenden Interventionen die Vorteile der Auslagerung in Frage gestellt werden; letztlich würde die strategische Führung obsolet und die Regierung würde zum faktischen Organ. Die Vorgaben des Eigners sollen sich deshalb auf die strategische Ebene und auf die Wahrnehmung der Oberaufsicht beschränken.

3.3 Aufsichtsmittel und Informationsfluss

Gemäss Art. 17 ÖUSG hat die Regierung jederzeit das Recht, von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgeblichen Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, einzufordern. Das Gesetz zählt diesbezüglich exemplarisch die Unternehmensstrategie, die Sitzungsprotokolle der strategischen Führungsebene, die Berichte der Revisionsstelle, die arbeitsvertraglichen Regelungen der operativen Führungsebene, die Finanzplanung, Angaben zum Umgang mit Risiken, ausserordentliche Vorkommnisse und Informationen zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf. Diese Auflistung ist jedoch nicht abschliessend zu verstehen. Wird dieser Artikel losgelöst von den restlichen Corporate Governance-Vorgaben betrachtet, befindet sich die Regierung bezüglich des Informationsflusses eher in einer Holschuld. Der Regierung, bzw. den zuständigen Ministerien stehen aber diverse Instrumente zur Verfügung, diese Hol- in eine Bringschuld umzuwandeln. So werden beispielsweise über das halbjährliche Reporting im Rahmen des Beteiligungscontrollings standardmässig von allen öffentlichen Unternehmen Informationen zur Umsetzung der Eigner-/Beteiligungsstrategie, ausserordentlichen Vorkommnissen, Risikomanagement, Ausblick auf den weiteren Geschäftsverlauf und den betrieblichen Kennzahlen eingefordert. Darüber hinaus beinhalten auch die Eigner- und Beteiligungsstrategien entsprechende Bestimmungen, welche die Unternehmen hinsichtlich des Informationsflusses in die Pflicht nimmt (z.B. Information vor Entgegennahme von Spenden ab einem gewissen Betrag, Weitergabe des Berichtswesens von operativer zu strategischer Führungsebene an Ministerium, zeitnahe Information des Ministeriums über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen, Besprechung wesentlicher Abweichungen vom Budget, etc.). Hinzu kommen informelle Regelungen zwischen den Unternehmen und den zuständigen Ministerien, bspw. bzgl. der Übermittlung von Traktandenlisten oder Sitzungsprotokollen der strategischen Führungsebene.

Das generelle Auskunftsrecht in Art. 17 ÖUSG ermöglicht aus Sicht der Regierung auch eine engere Führung in Krisensituationen. So wurden in den vergangenen Jahren bereits fallbezogen regelmässige Kennzahlenberichte in kurzen zeitlichen Abständen eingefordert.

In der Motion wird diesbezüglich die Frage aufgeworfen, ob griffigere Aufsichtsmittel und -möglichkeiten im Bereich der Informationsbeschaffung, der Auskunftspflichten und Abklärungsmöglichkeiten benötigt werden. Die Instrumente, welche derzeit zur Verfügung stehen, erachtet die Regierung als geeignet, um den Informationsfluss zwischen öffentlichen Unternehmen und Ministerium bzw. Regierung sicherzustellen. Würde auf Gesetzesstufe eine generelle Informationspflicht verankert, müsste diese gegenüber der Kollegialregierung als Oberaufsichtsorgan verstanden werden. Entsprechende Unterlagen wären dann der Gesamtregierung zur Kenntnis zu bringen, inklusive aller damit verbundener organisatorischer Vorgaben. Des Weiteren müsste konkretisiert werden, was genau unter eine solche Informationspflicht fallen sollte. Solche Definitionen werden niemals alle relevanten Fälle abdecken können und bedürfen immer einer entsprechenden Auslegung der Bestimmungen. Eine generelle Informationspflicht steht des Weiteren im Widerspruch zu den Ausführungen bzgl. der Auslagerung von Aufgaben. Der aktuell eingeschlagene Weg über die Eigner- oder Beteiligungsstrategien eignet sich diesbezüglich vor allem deshalb besser, da so die Ministerien, welche in direktem Kontakt mit den öffentlichen Unternehmen stehen, ihr Informationsbedürfnis konkret definieren und die öffentlichen Unternehmen diesbezüglich in die Verantwortung nehmen können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass der Informationsfluss grösstenteils funktioniert und nur in einzelnen Fällen eine vorgängige oder zumindest zeitnahe Information hinsichtlich relevanter Vorkommnisse oder Entwicklungen unterlassen wurde. Situationen, in welchen die öffentlichen Unternehmen ihren Pflichten resultierend aus den Vorgaben des Eigners – ob bewusst oder unbewusst – nicht nachkommen, können aus Sicht der Regierung auch nicht durch eine weitergehende Informationspflicht vermieden werden, sind sie doch Teil allgemeiner Sorgfaltspflichten bei der Ausübung entsprechender Mandate.

3.4 Einbindung der Oberaufsichtsbehörde bei Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen

Wie im Kapitel 3.2 ausgeführt, wird mit der Auslagerung von Aufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung die Erhöhung des Handlungsspielraums oder der Unabhängigkeit angestrebt. Durch das gesetzliche Regelwerk sowie den Eigneroder Beteiligungsstrategien besteht die Möglichkeit, den gewünschten Handlungsspielraum zu definieren und damit die Leitplanken zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zu setzen. Im Rahmen dieser Motionsbeantwortung ist die Regierung der Frage nachgegangen, ob eine Einbindung der Oberaufsichtsbehörde bei Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen für alle öffentlichen Unternehmen verbindlich im ÖUSG vorgesehen werden sollte. Sie kommt dabei zum Schluss, dass eine für alle öffentlichen Unternehmen einheitliche Vorgabe im ÖUSG aufgrund der grossen Heterogenität der öffentlichen Unternehmen - verdeutlicht beispielsweise am Vergleich zwischen der Liechtensteinischen Landesbank und der Stiftung Erwachsenenbildung – nur unter starker Verallgemeinerung möglich wäre. Aufgrund dessen erachtet es die Regierung als zielgerichteter, entsprechende Vorgaben zum Handlungsspielraum oder zum Risikomanagement in den Spezialgesetzen oder in den Eigner- oder Beteiligungsstrategien der einzelnen öffentlichen Unternehmen zu definieren.

Dies zeigt sich beispielhaft an den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gründung und den Erwerb von Gesellschaften oder an einer Beteiligung an einer Gesellschaft. So sehen einige Spezialgesetze (u.a. LLBG, LGVG, TLIG) die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland explizit vor, während diese Möglichkeit bei zahlreichen weiteren öffentlichen Unternehmen nicht explizit erwähnt wird. Nebst der gesetzlichen Vorgabe betreffend das Eingehen von Beteiligungen, könnten diese in den jeweiligen Eigner- oder Beteiligungsstrategien näher spezifiziert werden. Entsprechende Bestimmungen könnten dabei z.B. wie folgt formuliert werden:

"Das Unternehmen kann im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Kooperationen, Allianzen, Gründung von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen.

Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Die strategische Führungsebene stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substanziell gefährden können, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen.

Die Beteiligungen müssen führungsmässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen Anforderungen zu überprüfen und im Beteiligungsreporting entsprechend auszuführen."

Was vorgängig am Beispiel von Beteiligungen an Unternehmen exemplarisch ausgeführt wurde, kann sich auch auf andere Geschäftsfälle erstrecken. So wurden bei der letzten Aktualisierung der Eignerstrategien im Bildungs- und Kulturbereich u.a. folgende Vorgaben zu den Finanzen und zum Risikomanagement aufgenommen:

"Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren."

"Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig."

"Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht."

Wichtig erscheint es, dass das zuständige Ministerium als Vertreter der Oberaufsichtsbehörde und des Eigners frühzeitig über die wesentlichen Geschäftsentwicklungen und über strategische Beschlüsse in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Sinne kann es sich die Regierung vorstellen, die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen zu den Vorgaben betreffend Beteiligungen oder ausserordentlichen Geschäftsfällen zu überprüfen und diese dort, wo Handlungsbedarf besteht, unternehmensindividuell entsprechend zu ergänzen oder anzupassen.

Abstand nehmen möchte die Regierung jedoch von einer generellen Genehmigungspflicht für ausserordentliche Geschäftsfälle oder für Beteiligungen. Um

verantwortungsvolle Beschlüsse fassen zu können, setzen sich die strategischen Führungsebenen intensiv über einen längeren Zeitraum mit solchen Entscheidungen auseinander. Da dies der Regierung nicht möglich wäre, sieht sie die Verantwortung für solche Beschlüsse bei den jeweiligen strategischen Führungsebenen. Ausserdem lassen sich auch durch entsprechende Vorgaben wirtschaftliche Fehlentscheidungen nicht vollständig verhindern.

3.5 Eigner- oder Beteiligungsstrategien

Nebst den gesetzlichen Vorgaben sind die Eigner- oder Beteiligungsstrategien für die Regierung das zentrale Steuerungsinstrument, um die Leitplanken für die einzelnen öffentlichen Unternehmen vorzugeben. Dabei können die in den Gesetzen meist abstrakt formulierten Aufgaben- und Zweckbeschreibungen konkretisiert und mittelfristige aufgabenbezogene Vorgaben gemacht werden. Im Sinne einer übergeordneten Zielverfolgung können des Weiteren unternehmensbezogene Grundsätze, wie beispielsweise zur allgemeinen Geschäftspolitik oder zum Risikomanagement, beschlossen werden. Vorgaben sollen dort vorgenommen werden, wo die gesetzlichen Vorgaben nicht konkret genug ausgestaltet sind oder wo dies aufgrund einer übergeordneten Zielsetzung sinnvoll erscheint. In diesem Sinne wurden zahlreiche Eigner- oder Beteiligungsstrategien seit der ersten Erstellung aufgrund der gesammelten Erfahrungen bereits angepasst und ergänzt. Ziel ist es, in den Eigner- und Beteiligungsstrategien möglichst klare Zielvorgaben zu beschliessen, deren Erreichung oder Einhaltung überprüft werden kann. Dies erweist sich in der Praxis als nicht immer realisierbar, da die Definition von messbaren Zielen abhängig von der Art und dem Zweck der Unternehmungstätigkeit ist. Des Weiteren sollen in den Eigner- oder Beteiligungsstrategien mittelfristige Zielvorgaben gemacht werden, welche nicht jährlich angepasst werden müssen. Dennoch wird die Wirksamkeit der Eigner- oder Beteiligungsstrategien von den zuständigen Ministerien im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion immer wieder hinterfragt und der Regierung bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

Im Rahmen der Motion wurde die Frage aufgeworfen, ob mit griffigeren Eignerstrategien fehlbare Organe besser in die Verantwortung genommen werden könnten. Da die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Eigner- oder Beteiligungsstrategien für die öffentlichen Unternehmen als verbindlich gelten, können bei Verstössen entsprechende Massnahmen gemäss Art. 25 ÖUSG beschlossen werden. Gerade im Zusammenhang mit messbaren Zielen muss im Bereich der Eigneroder Beteiligungsstrategien jedoch bedacht werden, dass eine Nichterreichung einer Zielgrösse nicht in allen Fällen mit einem Verstoss gleichgesetzt werden kann. Eigner- und Beteiligungsstrategien sollen deshalb möglichst klare Leitplanken vorgeben, in welchen sich die öffentlichen Unternehmen bewegen können.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf von Art. 16 ÖUSG gemäss Bericht und Antrag Nr. 53/2009 sah noch keine Information des Landtages über den Erlass oder die Änderung von Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien vor. In der damaligen Landtagsdebatte wurde von Seiten des Landtags das Anliegen vorgebracht, über die beschlossenen Eigner- und Beteiligungsstrategien aktiv informiert zu werden. Für die 2. Lesung des ÖUSG sah die Regierung gemäss Bericht und Antrag Nr. 86/2009 deshalb vor, dass die Geschäftsprüfungskommission des Landtags von der Regierung über die Festlegung und Änderung von Eigner-/Beteiligungsstrategien informiert wird. Bereits im Rahmen der zweiten Lesung wurde daraufhin diskutiert, ob die Geschäftsprüfungskommission der korrekte Informationsempfänger sei oder ob dies nicht aus Transparenzgründen im Landtag thematisiert werden müsste. Der Vorschlag der Regierung wurde dann jedoch mehrheitlich angenommen. Im Zuge der Debatte um die parlamentarische Initiative zur Abänderung von Art. 16 Abs. 2 ÖUSG in den Jahren 2011 und 2012, in der eine Genehmigungspflicht der Eigner- und Beteiligungsstrategien durch den Landtag thematisiert wurde, wurde

als Kompromisslösung das neue parlamentarische Instrument der Auftragserteilung des Landtages zum Erlass oder zur Änderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie eingeführt. Gemäss erstem Vorschlag der Regierung (Bericht und Antrag Nr. 16/2012) wurde an der Information der Geschäftsprüfungskommission festgehalten. Dem erneuten Anliegen der Abgeordneten, dass eine Information des Landtags als solches vorzusehen sei, hat die Regierung dann auf die 2. Lesung der Änderung von Art. 16 ÖUSG Rechnung getragen und die entsprechende Bestimmung dahingehend geändert, dass erlassene und geänderte Eigner-/Beteiligungsstrategien dem Landtag zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Abgeordneten sollten dadurch die Möglichkeit erhalten, im Landtag Fragen zu den Eigner- und Beteiligungsstrategien stellen zu können. Dadurch sollten vermutlich eine Vielzahl von Aufträgen zur Änderung von Eigner- und Beteiligungsstrategien vermieden werden können.

Bereits bei der Aufnahme der Bestimmung bzgl. Information der Geschäftsprüfungskommission wurde anlässlich der Landtagsdebatte darüber diskutiert, ob die Regierung nur über wesentliche Änderungen oder Richtungswechsel informieren solle, um nicht jede kleinste Änderung der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis bringen zu müssen. Von der Regierung wurde daraufhin der Standpunkt vertreten, dass sämtliche Änderungen der Geschäftsprüfungskommission vorgelegt werden sollen, da «wesentlich» als unbestimmter Rechtsbegriff nicht eindeutig objektivierbar sei, vor allem auch vor dem Hintergrund der Heterogenität der öffentlichen Unternehmen. Mit einer generellen Informationspflicht entfalle jeglicher Interpretations- und Diskussionsspielraum. Im Rahmen der Änderung von Art. 16 ÖUSG betreffend die Informationspflicht gegenüber dem Landtag wurde diese Problematik allerdings wieder thematisiert und in den Materialien zur Gesetzesänderung findet sich der Hinweis, dass unterschieden werde müsse, ob eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie erstmals erlassen, in wesentlichen Punkten geändert oder lediglich formal überarbeitet wurde. Formale Änderungen, welche

keine inhaltlichen Anpassungen mit sich bringen, sollen dem Landtag aus Effizienzüberlegungen nicht vorgelegt werden müssen (Bericht und Antrag Nr. 29/2012). Die aktuell geltende gesetzliche Bestimmung sieht allerdings keine Einschränkung der Informationspflicht vor.

Wie die Praxis in den letzten Jahren nun gezeigt hat, wirkt sich diese Problemstellung teilweise nachteilig auf eine dynamische Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion im Hinblick auf die strategischen Vorgaben in den Eigner- und Beteiligungsstrategien aus. Die Eigner- oder Beteiligungsstrategien sind, wie bereits erwähnt, das zentrale Steuerungsinstrument der Regierung als Eigner. Mit diesen werden grundsätzliche strategische Vorgaben erlassen. Es besteht aber auch die Möglichkeit kurzfristige Vorgaben zu erteilen, um als Oberaufsichtsorgan bei allfälligen Fehlentwicklungen einzugreifen. Dies ist aber nur sinnvoll, wenn hier ohne grosse Verzögerungen agiert werden kann. Muss zuerst die Kenntnisnahme im Landtag erfolgen und die damit verbundenen Fristen und Abläufe eingehalten werden, verliert das Instrument im Hinblick auf die kurzfristigen Steuerungsmöglichkeiten an Wirkung. Um hier wieder schneller handeln zu können, schlägt die Regierung im Hinblick auf die Stärkung ihrer Oberaufsichtsfunktion deshalb vor, auf eine Behandlung der Eigner- und Beteiligungsstrategien im Landtag zu verzichten und die Information wieder der Geschäftsprüfungskommission zukommen zu lassen. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die wesentlichen strategischen Stossrichtungen vor allem beim Erlass der jeweiligen Eigner- und Beteiligungsstrategien festgelegt wurden und die nun mehr vorgenommenen Anpassungen nicht die gleiche Relevanz auf die langfristige Entwicklung des Unternehmens haben. Durch die Behandlung in der Geschäftsprüfungskommission und durch die gesetzlich verankerte Pflicht der elektronischen Veröffentlichung der Eigner- und Beteiligungsstrategien stehen den Landtagsabgeordneten die entsprechenden Informationen weiterhin zur Verfügung und allfällige Fragen oder Anliegen können mit den zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumenten vorgebracht werden.

3.6 Wahl von Vorsitzenden der Geschäftsleitung

Die Aufgabe zur Bestimmung der Geschäftsleitungen der öffentlichen Unternehmen kommt gemäss Spezialgesetzen oder Statuten den strategischen Führungsebenen zu. Die Praxiserfahrungen in den letzten Jahren zeigen, dass der Bestellung von Vorsitzenden der Geschäftsleitungen eine besondere Stellung zukommt. Verbunden mit der operativen Führung der Unternehmen bestimmen die Vorsitzenden massgeblich über die Entwicklung der Unternehmen und nehmen Einfluss auf die längerfristige Ausrichtung. Aufgrund dessen wurden betreffend die Wahl von Vorsitzenden der Geschäftsleitungen Massnahmen geprüft, welche die Oberaufsichtsfunktion stärken könnten. So wurde beispielsweise eine Genehmigungspflicht oder Kenntnisnahme durch die Regierung angedacht. Nach eingehender Prüfung kommt die Regierung jedoch zum Schluss, dass die Wahl der Geschäftsleitung in Kongruenz mit der Verantwortung der strategischen über die operative Führungsebene steht und deshalb an dieser festgehalten werden soll. Des Weiteren würde eine formelle Genehmigungspflicht oder Kenntnisnahme durch die Regierung den Rekrutierungsprozess vor allem in zeitlicher Hinsicht deutlich erschweren. Anstelle einer Genehmigungspflicht oder Kenntnisnahme ist es für die Regierung hingegen von zentraler Bedeutung, dass das Auswahlverfahren in enger Abstimmung zwischen der strategischen Führungsebene und dem zuständigen Ministerium erfolgt. Anstelle einer einmaligen Zustimmung soll das zuständige Ministerium in den gesamten Prozess eingebunden und über den jeweiligen Stand des Verfahrens informiert werden. In diesem Sinne wurden bereits im Jahr 2016 die Eignerstrategien der öffentlichen Unternehmen in den Bereichen Kultur und Bildung um entsprechende Bestimmungen ergänzt. So halten diese – hier am Beispiel des Liechtensteinischen Landesmuseums - Folgendes fest: "Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest." Diese Vorgabe hat sich in der Praxis bereits bewährt, weshalb diese auf die weiteren öffentlichen Unternehmen ausgeweitet werden soll. Anstelle einer Gesetzesanpassung wird deshalb die Ergänzung der Eigner- und Beteiligungsstrategien vorgeschlagen, welche u.a. das Verhältnis zwischen den öffentlichen Unternehmen und den zuständigen Ministerien regeln.

3.7 Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

3.7.1 Ausgangslage bzgl. Abberufung

Ein Schwerpunkt der Motion ist das Thema «Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene». Das Abberufungsrecht ist in Art. 8 ÖUSG geregelt. Da die jeweiligen Spezialgesetze derzeit keine anderslautenden Regelungen vorsehen¹, gilt Art. 8 ÖUSG für sämtliche öffentliche Unternehmen in Liechtenstein.

Art. 8 ÖUSG lautet wie folgt:

- 1) Das Wahlorgan kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht.
- 2) Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die Gründe der Abberufung mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

¹ Gemäss Art. 3 ÖUSG findet das ÖUSG nur Anwendung, soweit spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- 3) Die Abberufung ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte. Der Betroffene hat in diesem Fall Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.
- 4) Für die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, sind zuständig:
 - a) der Verwaltungsgerichtshof, wenn die Abberufung durch Verfügung erfolgte;
 - b) das Landgericht in allen übrigen Fällen.

Zuständig für die Abberufung eines Mitglieds der strategischen Führungsebene ist das Wahlorgan, also bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten die Kollegialregierung und bei spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften (Post, Telecom und LLB) die jeweilige Generalversammlung. Da sich die genannten Aktiengesellschaften im alleinigen oder mehrheitlichen Besitz des Landes befinden, kommt auch hier der Regierung ein massgeblicher Einfluss zu. Daher wird in der Folge, ebenso wie in der Motion, der Einfachheit halber meist nur von der Regierung als Wahlund Abberufungsorgan gesprochen und dabei stets die Regierung als Kollegium gemeint.

Für eine Abberufung müssen gemäss Art. 8 ÖUSG wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, der den Verbleib des Betroffenen im Amt für das Land unzumutbar macht. Ausserdem sind bestimmte verfahrensrechtliche Vorgaben einzuhalten.

In der Motion wird angeregt, dass die Regierung hier stärkere Rechte erhalten sollte. Konkret wird dies wie folgt begründet:

«Art. 8 des ÖUSG verlangt heute, dass die Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene nur aus wichtigen Gründen (z.B. bei Unzumutbarkeit für das Land) möglich ist. Diese Hürde erscheint den Motionären als ausserordentlich hoch. Die Motionäre sind der Ansicht, dass hier gesetzliche Anpassungen nötig sind, so dass z.B. auch ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und betreffender Person für eine vorzeitige Absetzung genügen würde.»

Anlässlich der Landtagsdiskussion vom 30. September 2015 wiesen die Motionäre darauf hin, dass mit der Motion eine optimale Oberaufsicht der Regierung über die öffentlichen Unternehmen erreicht werden soll. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht beinhalte zwar keine direkten Weisungsrechte der Regierung gegenüber den öffentlichen Unternehmen, dennoch richte sich eine allfällige Kritik der Öffentlichkeit oder des Landtags am Gebaren eines solchen Unternehmens meist direkt an die Regierung. Sie dürfe daher in ihren Oberaufsichtsrechten, zu denen auch das Abberufungsrecht zähle, nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Die Regierung müsse vielmehr sämtliche Mittel besitzen, um rasch und effizient reagieren zu können. Dazu gehöre auch die Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene. Im Landtag wurde daher gefordert, dass für staatsnahe Unternehmen und Organisationen die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten sollen wie für Unternehmen der Privatwirtschaft. Folglich müsse eine Abberufung jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - möglich sein. Zudem wurde das gesetzliche Erfordernis des rechtlichen Gehörs und der richterlichen Überprüfung in Frage gestellt. Andererseits wurde von einigen Abgeordneten bezweifelt, dass mit der in der Motion geforderten Einführung des Abberufungsgrunds des «gestörten Vertrauensverhältnisses» tatsächlich eine Verbesserung erreicht werden kann und darauf hingewiesen, dass auch ein gestörtes Vertrauensverhältnis als wichtiger Grund im Sinne von Art. 8 ÖUSG anzusehen sei.

Insgesamt bestand im Landtag Einigkeit darüber, dass die Regierung bei der Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene genügend Handlungsspielraum haben müsse, um die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen

auszuüben und so ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung gemäss Art. 78 Abs. 4 LV nachkommen zu können.

Bevor die Regierung zum Anliegen der Motion Stellung nimmt, soll zum besseren Verständnis die Entstehung von Art. 8 ÖUSG kurz aufgezeigt werden.

3.7.2 Entstehungsgeschichte von Art. 8 ÖUSG

3.7.2.1 Vorgeschichte – Abberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern beim Liechtensteinischen Rundfunk

Im Jahr 2005, also einige Jahre vor Schaffung des ÖUSG, kam es zu einer Abberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der öffentlich-rechtlichen Anstalt Liechtensteinischer Rundfunk. Dies zog einen Rechtsstreit und ein Urteil des Staatsgerichtshofes nach sich. Die Erkenntnisse aus diesem Verfahren waren bei der späteren gesetzlichen Ausgestaltung des Abberufungsrechts in Art. 8 ÖUSG zu berücksichtigen.

Im damaligen Anlassfall hatte der Landtag in seiner Sitzung vom 23. November 2005 den Präsidenten und ein Mitglied des Verwaltungsrates des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) vorzeitig abberufen. Der Landtag war damals noch zuständige Bestellungs- bzw. Abberufungsbehörde und eine vorzeitige Abberufung war an die gesetzliche Voraussetzung einer «groben Pflichtverletzung» geknüpft. Den beiden Verwaltungsräten wurde vorgeworfen, zwei Jahre lang nichts gegen die Defizite von rund CHF 1.2 Mio. unternommen und dadurch ihre Pflichten grob verletzt zu haben. Der Antrag auf Abberufung wurde zu Beginn der Landtagssitzung

.

² Siehe Art. 21 Abs. 7 Bst. b LRFG idF LGBl. 2003 Nr. 229.

als Zusatztraktandum aufgenommen und beide Verwaltungsratsmitglieder mit jeweils 13 Stimmen abberufen.³

Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren zu StGH 2005/97 hat der Staatsgerichtshof den Abberufungsbeschluss des Landtages aufgehoben und darauf hingewiesen, dass der Landtag in ganz erheblicher Weise gegen die verfassungsrechtliche Begründungspflicht sowie gegen die Garantien eines fairen Verfahrens verstossen habe. Zu den verfahrensrechtlichen Minimalgarantien, die der Landtag auch in Einzelentscheidverfahren wie einem Abberufungsverfahren einzuhalten habe, zähle die ordentliche Einladung und Traktandierung des Geschäftes. Die Abberufung sei aber erfolgt, ohne dass sich der Landtag mit der Frage der Zulässigkeit einer ad hoc-Traktandierung und der gemäss seiner Geschäftsordnung hierfür notwendigen «besonderen Dringlichkeit» befasst habe. Ausserdem wäre die gesetzliche Zuständigkeit der Medienkommission zu beachten gewesen, zu deren Aufgaben es gehöre, in einem rechtsstaatlichen Verfahren die grobe Pflichtverletzung festzustellen und zu begründen. Auf dieser Basis hätte der Landtag mögliche Pflichtverletzungen politisch werten und gegebenenfalls gemäss seiner Geschäftsordnung ein rechtsstaatliches Abberufungsverfahren durchführen können. Da dies alles nicht geschehen sei, habe der Landtag bei der Abberufung wesentliche durch Verfassung und Gesetz vorgesehene Verfahrensgarantien verletzt.

Zum Abberufungsgrund der groben Pflichtverletzung führte der Staatsgerichtshof wie folgt aus:

«Anders als bei der Bestellung der Verwaltungsräte, die, wie alle Wahlgeschäfte, einen weitgehenden freien politischen Ermessensentscheid des Landtags- wie auch der Regierung – darstellen, ist die Abberufung der Verwaltungsräte des LRF vom

٠

³ Siehe LTP 2005 S. 1736 ff.

Gesetzgeber an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft worden, nämlich an die "grobe Pflichtverletzung" [...]. Die grobe Pflichtverletzung ist kein freier Ermessensbegriff, sondern ein gängiger und durch die Rechtsprechung gefestigter Rechtsbegriff vorab im Disziplinarrecht der öffentlichen Verwaltung [...]. Auch wenn dem Landtag als politischer Behörde bei Abberufungsverfahren gegen Verwaltungsräte des LRF ein breiterer Ermessensspielraum zugestanden wird als einer Verwaltungsbehörde, welche Disziplinarvergehen zu beurteilen hat, so sind doch die Minimalgarantien eines fairen Verfahrens einzuhalten. Anders als mit der Bestellung wird mit der Abberufung der auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mandatsträger in ganz erheblicher Weise in die Rechtsstellung der Verwaltungsräte und damit verbunden auch in die Autonomie des LRF eingegriffen [...]. Es sprechen gute Gründe dafür, weshalb der Gesetzgeber im LRFG [...] kein freies, sondern ein gesetzlich gebundenes Abberufungsrecht des Landtages vorgesehen hat.»⁴

Diese Ausführungen lassen vermuten, dass ein freies und insbesondere ein gerichtlich nicht überprüfbares Abberufungsrecht, wie dies einige Motionäre in der Landtagsdebatte vom 30. September 2015 gefordert hatten, verfassungsrechtlich problematisch wäre. Diese Ansicht vertritt auch der von der Regierung bei der Schaffung des ÖUSG beigezogene externe Gutachter (siehe dazu Kapitel 3.7.2.2).

Andererseits weist der Staatsgerichtshof auch darauf hin, dass in Abberufungsverfahren der zuständigen Behörde bei der Beurteilung des Abberufungsgrundes grundsätzlich ein breiter Ermessensspielraum zusteht. Im konkreten Fall wurde die Abberufung vor allem deshalb nicht als freier Ermessensentscheid qualifiziert, weil der Gesetzgeber sie an eine Voraussetzung, nämlich jene der groben Pflichtverletzung, geknüpft hatte.

⁴ Siehe StGH 2005/97, Erw. 4.5 in: LES 2/2007, S. 95 [103].

Diese höchstgerichtlichen Überlegungen sind auch im Zusammenhang mit der Motion von Bedeutung, insbesondere mit der Frage, ob die «wichtigen Gründe» in Art. 8 ÖUSG eine «ausserordentlich» grosse Hürde für eine Abberufung darstellen. Auch wenn sich der Staatsgerichtshof – weil die Abberufung aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben wurde – nicht näher damit zu befassen hatte, ob die den Abberufenen vorgeworfenen Verfehlungen als grobe Pflichtverletzung zu qualifizieren waren, so lässt sich aus seinen Ausführungen zum Ermessen dennoch ableiten, dass bei der Beurteilung des Grundes, der zu einer Abberufung führt, der Ermessensaspekt auch dann berücksichtigt werden muss, wenn das Abberufungsrecht gesetzlich gebunden ist.

3.7.2.2 Überlegungen bei der Erarbeitung von Art. 8 ÖUSG

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieses Anlassfalls hat sich die Regierung bereits bei der Entstehung des ÖUSG intensiv mit den Voraussetzungen für eine Abberufung auseinandergesetzt. Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Stiftungsrates eines öffentlichen Unternehmens wurde als eine der heikelsten Fragen bei der Schaffung dieses Gesetzes bezeichnet. Schon im Vernehmlassungsbericht wurde betont, dass eine Abberufung für den Betroffenen einen grossen Imageverlust bedeuten kann, weshalb eine Abwahl nur aus wichtigen Gründen möglich sein soll.⁵

Zudem hat die Regierung zum Vernehmlassungsentwurf im Allgemeinen und den verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Abberufungsthematik im Besonderen ein externes Gutachten eingeholt. Der Gutachter kam in seinem Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen vom 17. August 2008 auf S. 37f. zu folgendem Schluss:

⁵ Siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 27. Mai 2008 betreffend die Schaffung und Harmonisierung von gesetzlichen Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen, S. 59.

«Es ergibt sich aus den vorangegangenen Darlegungen, dass eine Abwahl ohne Angaben von Gründen, ohne rechtliches Gehör und ohne richterliche Überprüfungsmöglichkeit nicht nur kumulativ, sondern bei Vorliegen jedes einzelnen der genannten Tatbestände, verfassungswidrig wäre.

- Die Abwahl "ohne Angabe von Gründen" wird vom Gutachter so verstanden, dass in diesem Fall die Abwahl auch keine Schadenersatzansprüche auslösen könnte. Dies würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstossen, da sie Organe in öffentlichen Unternehmen nicht nur schlechter stellen würde, als Organe in privatwirtschaftlichen Unternehmen, sondern geradezu der Willkür des Wahlgremiums ausliefern könnte mit unter Umständen erheblichem Schaden für die Reputation und das weitere berufliche Fortkommen. Eine Abwahl ohne rechtliches Gehör wäre, soweit das LVG Anwendung zu finden hat, ohnehin nur gegen den ausdrücklichen Ausschluss der Anwendbarkeit dieses Gesetzes denkbar. Dies wäre vermutlich gleichheitswidrig, jedenfalls aber ein Verstoss gegen den aus dem Prinzip der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV erfliessenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der auch durch Art. 6 EMRK geschützt ist. Dieser Grundsatz des rechtlichen Gehörs könnte auch dadurch nicht saniert werden, dass in einem richterlichen Überprüfungsverfahren (erstmals) dem Betroffenen das Gehör tatsächlich gewährt würde.
- Die Abwahl ohne richterliche Überprüfungsmöglichkeit würde gegen das durch Art. 43 LV und Art. 13 EMRK gewährleistete Recht der Beschwerdeführung verstossen. (...)

Würde das Gesetz auf das Vorliegen wichtiger Gründe verzichten, so wäre, wie dargelegt, ohnehin eine Verfassungswidrigkeit gegeben. Auch wäre eine Reduktion der richterlichen Überprüfung auf lediglich verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz konform.»

Insgesamt erachtete der Gutachter somit ein freies Abberufungsrecht im Bereich des ÖUSG als verfassungswidrig. Begründet wurde dies in erster Linie mit dem Schadenersatzaspekt. Betont wurde, dass eine vorzeitige Abberufung jedenfalls einer Begründung bedarf und gerichtlich überprüfbar sein muss. Nicht auseinander gesetzt hat sich der Gutachter hingegen mit der Frage, welche Bedeutung dem Begriff «wichtiger Grund» genau zukommt.

3.7.2.3 Bericht und Antrag Nr. 53/2009

Im Bericht und Antrag betreffend die Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen (Bericht und Antrag Nr. 53/2009) bekräftigte die Regierung die bereits im Vernehmlassungsentwurf und auch vom Gutachter vertretene Ansicht, dass eine Abberufung nur aus wichtigen Gründen möglich sein soll.

Da eine explizite Aufzählung von wichtigen Gründen nie vollständig sein könne, entschied man sich in Art. 8 Abs. 1 ÖUSG nur das Kriterium der Unzumutbarkeit für das Land zu erwähnen. Als weitere wichtige Gründe wurden im Bericht und Antrag ausdrücklich genannt:

- wiederholter oder schwerwiegender Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen;
- schwerwiegender Verstoss gegen die Interessen des Unternehmens (z.B. dauernde Konkurrenzierung) oder des Landes;
- Wegfall einer Voraussetzung für die Bestellung (z.B. Unvereinbarkeitsbestimmung);
- Eintritt einer dauernden Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes.

Die Begriffe in Art. 8 Abs. 1 ÖUSG («wichtige Gründe», «Unzumutbarkeit») wurden ohne Bezugnahme auf ähnlich lautende Regelungen im Arbeitsvertragsrecht

gewählt. Demensprechend wurde auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Wahlorgan bzw. dem öffentlichen Unternehmen und den Mitgliedern der strategischen Führungsebene nicht als Arbeitsverhältnis, sondern als Auftragsverhältnis qualifiziert.⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber sich bei der Schaffung des ÖUSG eingehend mit der Abberufungsproblematik befasst und sehr bewusst für ein gesetzlich gebundenes und gerichtlich überprüfbares Abberufungsrecht entschieden hat. Ebenso bewusst wurde aber auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung und insbesondere deren Rechtsgültigkeit selbst für den Fall verankert, dass die Abberufung sich als unbegründet herausstellen sollte.

3.7.3 <u>Die Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene – Überlegungen aus heutiger Sicht</u>

Vor dem Hintergrund der Motion hat sich die Regierung nochmals intensiv mit der Abberufungsthematik befasst. Die geltende Regelung in Art. 8 ÖUSG wurde kritisch hinterfragt und insbesondere mit der Abberufung nach liechtensteinischem Privatrecht sowie dem für die staatsnahen Betriebe geltenden Schweizer Bundesrecht verglichen. Dies hat zu folgenden Erkenntnissen geführt:

3.7.3.1 Die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern im Privatrecht

Für privatrechtlich errichtete juristische Personen ist die Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung in Art. 201 PGR geregelt. Gemäss dessen Abs. 1 können Mitglieder der Verwaltung jederzeit abberufen werden. Zuständig für eine

.

⁶ Lediglich im Bericht der Arbeitsgruppe Corporate Governance vom 13. August 2007 (siehe Beilage in Bericht und Antrag Nr. 2007/87) findet sich in Zusammenhang mit der Regelung der Abwahl auf S. 81 in FN 213 ein kurzer Hinweis auf die ähnliche Regelung in Art. 337 OR. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der öffentlich-rechtlichen Verbandsperson und dem Mitglied im Zweifel Auftragsrecht gelte (S. 55 des Berichts der Arbeitsgruppe).

Abberufung ist grundsätzlich das oberste Organ der juristischen Person (z.B. die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft). Das Recht zur Bestellung eines Organs umfasst auch das Recht zu dessen Abberufung - bei der Bestellung durch Behörden gilt dies von Gesetzes wegen (Art. 201 Abs. 2 PGR).

Im PGR ist somit ein jederzeitiges, freies Abberufungsrecht vorgesehen. Eine Abberufung ist selbst dann möglich, wenn die Statuten eine solche ausschliessen. So bestimmt Art. 201 Abs. 3 PGR, dass das Abberufungsrecht auch entgegen anders lautender Statutenbestimmung von Gesetzes wegen besteht, «wenn wichtige Gründe, wie beispielsweise grobe Pflichtverletzung, oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung, es rechtfertigen».

Das jederzeitige Abberufungsrecht im Privatrecht korrespondiert mit der rechtlichen Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Verwaltungsrat und Gesellschaft bzw. Wahlorgan als Auftrag, der gemäss Art. 1020 ABGB jederzeit beendet oder widerrufen werden kann.

3.7.3.1.1 Ergebnis des Rechtsvergleichs mit dem Privatrecht

Obwohl das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern der strategischen Führungsebene und dem öffentlichen Unternehmen bzw. dem Wahlorgan grundsätzlich als Auftrag qualifiziert wird, verlangt Art. 8 ÖUSG für jede Abberufung einen wichtigen Grund. Auch der Rechtsschutz des Abberufenen wird stärker betont als im Privatrecht. So kann z.B. natürlich auch im Privatrecht eine Abberufung Schadenersatzansprüche des Abberufenen nach sich ziehen, dennoch wird dies im PGR nicht ausdrücklich erwähnt – im ÖUSG hingegen schon. Insgesamt liegt der Fokus von Art. 201 PGR auf der Durchsetzung des Abberufungsrechts, sogar entgegen einer anders lautenden, also eine Abberufung ausschliessenden Statutenbestimmung. Die privatrechtliche Regelung ist daher, wie in der Motion richtig bemerkt, auch weniger streng als diejenige in Art. 8 ÖUSG.

Allerdings stellt das öffentliche Recht, dem das ÖUSG zuzuordnen ist, auch höhere rechtsstaatliche Anforderungen als dies im Privatrecht der Fall ist. Dem war bei der Konzeption von Art. 8 ÖUSG ebenso Rechnung zu tragen wie dem erklärten Ziel des ÖUSG, nämlich einer weitgehenden Entpolitisierung der öffentlichen Unternehmen. Gleichermassen war es aber auch erklärtes Ziel des Gesetzgebers, dass – wie im Privatrecht – eine Abberufung möglich und durchsetzbar sein muss, um im Interesse sowohl des öffentlichen Unternehmens als auch des Staates als dessen Eigner auf Mängel in der Führungstätigkeit oder einen Vertrauensverlust reagieren zu können.

Nach Ansicht der Regierung trägt der geltende Art. 8 ÖUSG diesen Zielen hinreichend Rechnung, indem einerseits der Rechtsschutz des Abberufenen, andererseits aber auch die Durchsetzung des Abberufungsrechts zum Ausdruck gebracht werden. Diese Abweichung vom Privatrecht ist nach Meinung der Regierung gerechtfertigt, zumal das Abberufungsrecht der Regierung damit nicht wie dies in der Motion zum Ausdruck gebracht wird «ausserordentlich» erschwert, sondern vielmehr rechtlich gebunden und gerichtlich auf Ermessensüberschreitung bzw. Willkür überprüfbar wird. Ausserdem ist ein weitreichender Schutz vor politischer Willkür auch dadurch gewährleistet, dass die Entscheidung über eine Abberufung (oder – bei den öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften - die Einberufung einer Generalversammlung zu diesem Zweck) nicht durch das ressortmässig zuständige Regierungsmitglied, dem gemäss Art. 22 Bst. k RVOG die laufende Oberaufsicht über die seinem Ministerium zugeordneten öffentlichen Unternehmen zukommt, sondern ausdrücklich durch die Kollegialregierung zu treffen ist.

3.7.3.2 Die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern öffentlicher Unternehmen in der Schweiz

Das Schweizer Bundesrecht kennt kein mit dem liechtensteinischen ÖUSG vergleichbares Rahmengesetz. Vielmehr ergeben sich die Grundsätze der Public Corporate Governance aus dem Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben vom 13. September 2006 und dem Zusatzbericht vom 25. März 2009. Darin wurden insgesamt 37 Leitsätze aufgestellt, die bei der Ausgestaltung, Steuerung und Kontrolle von verselbständigten Einheiten des Bundes (siehe Art. 8 Abs. 5 chRVOG) als Richtlinien dienen und in den Spezialgesetzen verankert werden sollen. Die Leitsätze sind zu berücksichtigen und Abweichungen zu begründen (Comply or explain). Sie gelten primär für die Anstalten des Bundes. Bei den Aktiengesellschaften des Bundes sind sie teilweise bereits durch das Aktienrecht abgedeckt.

Anders als in Liechtenstein – hier gilt Art. 8 ÖUSG für sämtliche öffentliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftung) – bestehen in der Schweiz unterschiedliche Abberufungsregelungen für die öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. Stiftungen einerseits und die Aktiengesellschaften im (alleinigen oder mehrheitlichen) Eigentum des Bundes andererseits.

3.7.3.2.1 Abberufung bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Bundes

Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes, deren oberste strategische Leitungsorgane (Verwaltungsrat bzw. ETH-Rat, Museumsrat usw.) vom Bundesrat gewählt werden (z.B. FINMA, ETH, Swissmedic, Schweizerisches Nationalmuseum) – aber auch für die Pro Helvetia als derzeit einzige öffentlich-rechtliche Stiftung des Bundes – gilt der 7. Leitsatz Corporate Governance des Bundes, der wie folgt lautet:

«Mitglieder von Organen einer Anstalt können während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen werden.»

Dementsprechend wurde auch in die jeweiligen Spezialgesetze eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Bundesrat die Verwaltungsratsmitglieder der betreffenden öffentlich-rechtlichen Anstalten aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen kann.

Dies wird wie folgt begründet:

«Abberufung aus wichtigen Gründen (LS 7): Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Bundesrat auf eine «Amtsdauer» von längstens vier Jahren. Dies, wie auch die jederzeitige Abberufung während der Amtsdauer aus wichtigem Grund, weichen von der Beendigung nach privatrechtlichen Grundsätzen ab. Artikel 404 OR, wonach der Auftrag – ohne dass wichtige Gründe erforderlich sind – jederzeit widerrufen oder gekündigt werden kann, ist nicht anwendbar. Wichtige Gründe liegen vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist, beispielsweise wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt, eine schwere Pflichtverletzung begangen hat oder ein dauernder Interessenkonflikt des Mitglieds nicht anders gelöst werden kann (vgl. auch die Praxis zu Art. 337 Abs. 2 OR). Die Abberufung muss aufgrund der Rechtsweggarantie von eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegeinstanzen gerichtlich überprüft werden können. (...). Nach dem im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist, je nach Sachlage, nicht ausgeschlossen, dass die Präsidentin oder der Präsident zwar aus der Präsidialfunktion abberufen wird, aber als Mitalied im Verwaltungsrat verbleiben kann. (...) Nach Aktienrecht besteht das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder, trotz Wahl durch die Generalversammlung, mit der Aktiengesellschaft. Vergleichbar dazu erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder der Anstalt durch den Bundesrat. Der Vertrag der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht jedoch mit der Anstalt. Er ist öffentlich-rechtlicher Natur. Der Bundesrat legt das von der Anstalt an die Verwaltungsratsmitglieder auszurichtende Honorar und die weiteren

Vertragsbedingungen fest. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Auftrag kommen als ergänzendes öffentliches Recht zur Anwendung, soweit öffentlich-rechtlich (im Organisationserlass und in Art. 6a BPG bzw. der darauf basierenden Kaderlohnverordnung) nichts bzw. nichts anderes geregelt ist. Diese Regelung entspricht bisheriger Anschauung und Rechtspraxis. (...).»⁷

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bundesrat und den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Anstalt des Bundes wird daher juristisch als Auftrag qualifiziert, allerdings mit der Massgabe, dass eine Beendigung dieses besonderen Auftragsverhältnisses eines wichtigen Grundes bedarf und daher – anders als im Privatrecht – nicht jederzeit möglich ist. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Abwahl aus der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens für die betroffene Person einen grossen Reputationsschaden bedeuten kann. Auch wenn in den Erläuterungen zu Leitsatz 7 auf Art. 337 Abs. 2 OR (Fristlose Auflösung eines Arbeitsverhältnisses) hingewiesen und ausgeführt wird, dass wichtige Gründe vorliegen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist, wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Bundesrat und den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Anstalt des Bundes dennoch nicht als Arbeits-, sondern ausdrücklich als besonderes Auftragsverhältnis qualifiziert und die diesbezüglichen obligationenrechtlichen Bestimmungen ergänzend zur Anwendung gebracht.

3.7.3.2.2 Abberufung bei Aktiengesellschaften des Bundes

Zur Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern der Aktiengesellschaften des Bundes enthalten die Leitsätze des Bundes keine Vorgaben. Die

Siehe Mustererlass für Anstalten mit Dienstleitungen mit Monopolcharakter, Bemerkungen zu den Bestimmungen des Mustererlasses vom 1. Juli 2016, S. 18 sowie nahezu wortgleich Mustererlass für Anstalten mit Aufgaben der Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht, Bemerkungen zu den Bestimmungen des Mustererlasses vom 1. Juli 2016, S. 16 f.

Organisationserlasse der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften verweisen ganz allgemein auf die Geltung der aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts.

Hier ist die Abberufung in Art. 705 OR geregelt, der wie folgt lautet:

- 1 Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen.
- 2 Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.

Art. 705 Abs. 1 OR gilt als zwingendes Recht, weshalb die statutarische Bindung des Abberufungsrechts an bestimmte Gründe nicht möglich ist. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist sofort wirksam und endgültig, allerdings können Schadenersatzansprüche entstehen. Im Schrifttum wird ausgeführt, der Abberufene habe keinen Anspruch, den Generalversammlungsbeschluss als willkürlich erklären zu lassen. Darüber hinaus seien Klagen auf Beibehaltung des Mandates ausgeschlossen und auch zur Unzeit erfolgte Abberufungen rechtsgültig (vgl. Tanner, in Zürcher Kommentar Obligationenrecht, 2. Auflage, Zürich-Basel-Genf 2003, Art. 705 N 27f).

Allerdings wird in der Schweizer Lehre teilweise – unter Hinweis auf das vorne erwähnte StGH-Urteil im Fall der Abberufung von zwei Verwaltungsräten des Liechtensteinischen Rundfunks – gefordert, dass nicht nur bei den Anstalten, sondern auch bei den Aktiengesellschaften des Bundes die Betroffenen zu den Gründen der Abberufung vorgängig angehört werden, um den rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Werde dies nicht eingehalten, sei die Abberufung zwar trotzdem gültig, doch könnten daraus langwierige Schadenersatzprozesse resultieren (vgl. Müller Roland/Lipp Lorenz/Plüss Adrian, Der Verwaltungsrat - Band I, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 5. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2021, S. 67, Rz 1.247 sowie Tanner, aaO, unter Hinweis auf Müller/Lipp/Plüss.)

3.7.3.2.3 Ergebnis des Rechtsvergleichs mit der Schweiz

Insgesamt steht im schweizerischen ebenso wie im liechtensteinischen Privatrecht die Durchsetzbarkeit des Abberufungsrechts im Vordergrund. Es werden keine wichtigen Abberufungsgründe verlangt, die Abberufung beendet das Mandat sofort (ex nunc) und der Abberufene wird auf das Schadenersatzrecht verwiesen. Im Gegensatz zu Liechtenstein gilt diese Regelung in der Schweiz allerdings auch für die Aktiengesellschaften des Bundes. Somit ist das Abberufungsrecht in Liechtenstein für die öffentlichen Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft strenger als jenes in der Schweiz. Hingegen wird für eine Abberufung bei den öffentlichen Unternehmen in Form einer Anstalt oder Stiftung in der Schweiz ebenso wie in Liechtenstein ein wichtiger Grund verlangt. Anders als in der Schweiz gilt somit in Liechtenstein für sämtliche öffentlichen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform die Abberufungsregelung des Art. 8 ÖUSG, solange nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt wird (Art. 3 ÖUSG). Die Regierung erachtet dieses Konzept einer einheitlichen Regelung des Abberufungsrechts sowohl für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten als auch für die spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften als sinnvoll.

3.7.3.3 Fazit zur Abberufung

In der Motion wird Art. 8 ÖUSG und insbesondere der Umstand, dass für eine Abberufung ein wichtiger Grund vorliegen muss, als grosse «Hürde» angesehen und daher eine gesetzliche Anpassung dahingehend gefordert, dass ein gestörtes Vertrauensverhältnis für eine vorzeitige Absetzung genügt.

Die Regierung ist ebenso wie die Motionäre der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Regierung und strategischer Führungsebene einer intakten Vertrauensbasis bedarf. Nur so kann die Regierung die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen wahrnehmen und die Verantwortung dafür tragen. Daher darf Art. 8

ÖUSG nicht so restriktiv verstanden werden, dass eine vorzeitige Abberufung praktisch verunmöglicht wird. So betont auch der Staatsgerichtshof in der oben erwähnten Entscheidung, dass der zuständigen Behörde bei einer Abberufung ein Ermessensspielraum zusteht, auch wenn das Abberufungsrecht gesetzlich gebunden ist (StGH 2005/97, Erw. 4.5). Daraus ergibt sich, dass jeder sachliche und damit willkürfreie Grund, der aus Sicht des Wahlorgans eine Abberufung notwendig macht, per se «wichtig» und damit bereits heute als wichtiger Grund zu qualifizieren ist, weil diesfalls das notwendige Vertrauensverhältnis objektiv nicht mehr besteht. Hinzu kommt, dass für eine Abberufung nach Art. 8 ÖUSG die Regierung als Kollegialorgan zuständig ist und dies – neben den in Art. 8 ÖUSG nochmals ausdrücklich verankerten Verfahrensgarantien – zusätzlichen Schutz vor willkürlichen Abberufungen gewährleistet.

Die Regierung teilt somit das der Motion zugrundliegende restriktive Verständnis der geltenden Abberufungsregelung nicht. Vielmehr hat die nochmalige Prüfung von Art. 8 ÖUSG klar ergeben, dass das geltende Recht grundsätzlich als angemessen zu qualifizieren ist.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Ansicht der Regierung kein Grund, Art. 8 ÖUSG abzuändern. Allerdings erachtet die Regierung einige Präzisierungen für sinnvoll, die unter Beibehaltung der starken Betonung der Rechte der abberufenen Person auch das Interesse des Unternehmens bzw. des Landes an der Durchsetzung einer Abberufung zum Ausdruck bringen. Damit kann ein zu restriktives Verständnis von Art. 8 ÖUSG, wie es auch der Motion zugrunde liegt, vermieden werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen folgende Themen:

• Art. 6 Abs. 4 ÖUSG soll in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 8 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden;

- in Art. 8 Abs. 1 soll ein Verweis auf die Abberufungspflicht gemäss Art. 25 eingefügt werden;
- in Art. 8 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass eine Abberufung jedenfalls rechtsgültig ist;
- in Art. 8 Abs. 5 soll die Kognition des Gerichts auf eine Willkürprüfung beschränkt werden.

3.8 Personalreglemente

Im Gegensatz zum Erlass von Statuten und einem Organisationsreglement finden sich im ÖUSG oder in den Spezialgesetzen aktuell keine Bestimmungen betreffend Personalreglemente. Auf Ebene der Eignerstrategien wurde für einige Unternehmen, welche zu einem Grossteil über einen jährlichen Staatsbeitrag finanziert werden, die Vorgabe beschlossen, dass sich die Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden an derjenigen für das Staatspersonal zu orientieren hat. Die Orientierung am Staatspersonal wird für diese über einen Staatsbeitrag finanzierten Unternehmen als richtig erachtet und soll auch inskünftig so gehandhabt werden. Unbestrittener Weise kann diese Vorgabe jedoch nicht für sämtliche öffentlichen Unternehmen gelten. Gerade für Unternehmen, welche am Markt tätig sind, gilt es in der Ausgestaltung der Personalreglemente eine grössere Flexibilität zu gewährleisten sowie die Attraktivität als Arbeitgeber im Marktvergleich sicherzustellen. In diesem Sinne kann es im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben für das Staatspersonal zu notwendigen Abweichungen kommen. Da die Ausgestaltung der Personalreglemente jedoch mitentscheidend über die Kostenstrukturen und somit auch über den Erfolg der öffentlichen Unternehmen ist, kommt die Regierung im Rahmen der Überprüfung der geltenden Corporate Governance-Bestimmungen zum Schluss, dass diesem Punkt ein stärkeres Gewicht verliehen werden soll. So wird die Einführung der gesetzlichen Pflicht zum Erlass eines Personalreglements, welches die wesentlichen Grundsätze und Eckwerte betreffend die Entlohnung, der Nebenleistungen sowie der Arbeitszeit umfasst, vorgeschlagen. Des Weiteren wurde geprüft, ob eine Genehmigungspflicht für die Personalreglemente eingeführt werden sollte. Nach eingehender Prüfung kommt die Regierung zum Schluss, dass der Erlass des Personalreglements in den ureigenen Aufgabenbereich der strategischen Führungsebene fällt, welcher nicht an die Regierung delegiert werden soll. Gemäss den bestehenden spezialgesetzlichen Bestimmungen (Ausnahme Liechtensteinische Landesbank) und den Statuten des LED sind Reglemente, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen sind, der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Damit entstehen für die Regierung Transparenz und Vergleichbarkeit der Entschädigungsregelungen der öffentlichen Unternehmen. Sollte es aus Sicht der Oberaufsicht notwendig werden, können weitergehende Vorgaben in den Eigner- oder Beteiligungsstrategien aufgenommen werden.

3.9 Festlegung der Entschädigung der strategischen Führungsebene

Die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigung der strategischen Führungsebenen ist derzeit in den Spezialgesetzen betreffend die öffentlichen Unternehmen geregelt. In der Mehrzahl der Spezialgesetze wird diese Kompetenz der Regierung zugewiesen, wogegen sie in einigen Fällen an die strategische Führungsebene selbst delegiert wird. Im Rahmen der Überprüfung der bestehenden gesetzlichen Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung angestrebt werden sollte. Aus Sicht der Regierung ist es die Aufgabe des Wahlorgans mit der Wahl und damit der Übertragung der Aufgabe auch die dafür zu erhaltende Entschädigung für die strategische Führungsebene zu definieren. Auch wenn es sich bei den öffentlichen Unternehmen, welche die Entschädigungen bis anhin selbst festlegen konnten, vorwiegend um Unternehmen handelt, welche ihre Leistungen am Markt erbringen, erachtet es die Regierung für öffentliche Unternehmen als sinnvoller, wenn die Entschädigungen durch die

Wahlorgane bestimmt werden. Ausgenommen davon bleibt die Liechtensteinischen Landesbank, welcher aufgrund der Börsenkotierung eine Sonderstellung eingeräumt wird. Bei der Festlegung der Entschädigungen ist der Bedeutung, Komplexität, Zweckbestimmung sowie der damit verbundenen Verantwortung und zeitlichen Belastung angemessene Berücksichtigung zu geben. Auch diesen Aspekten kann im Quervergleich aller öffentlichen Unternehmen bei der Festlegung der Entschädigungen durch die Wahlorgane besser entsprochen werden.

3.10 Mindestanforderung Revision

Wie im Bericht und Antrag betreffend die Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen (Nr. 53/2009) ausgeführt, wurden die Regelungen für die Revisionsstellen in den Spezialgesetzen aufgenommen. Nebst der Wahl werden auch die Aufgaben der Revisionsstellen dort geregelt. Auf die Aufnahme einer allgemeinen Regelung im Rahmengesetz wurde bewusst verzichtet, da den Revisionsstellen mit Aufnahme in den Spezialgesetzen Organcharakter verliehen werden sollte. Des Weiteren wurde im Einzelnen festgelegt, ob die Finanzkontrolle als Revisionsstelle eingesetzt werden kann. In Bezug auf die Aufgaben wird für Revisionsgesellschaften auf die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) verwiesen, wogegen bei der Wahl der Finanzkontrolle die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle zum Tragen kommen.

Im Zuge der Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts im Jahr 2011 wurde die prüferische Durchsicht (Review) für kleine Gesellschaften nach Art. 1058 Abs. 2 PGR eingeführt. Anstelle einer Abschlussprüfung kann bei kleinen Gesellschaften seither eine prüferische Durchsicht durchgeführt werden. Mit einem Review soll für die kleinen Gesellschaften ein unverhältnismässig hoher Prüfungsaufwand vermieden werden. Aufgrund der allgemein gehaltenen Verweise auf die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts in den Spezialgesetzen können die

Bestimmungen zur prüferischen Durchsicht auch bei öffentlichen Unternehmen zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen kommt die Regierung zum Schluss, dass ein Review zur Wahrnehmung einer wirkungsvollen Oberaufsicht nicht ausreichend ist. Deshalb wird vorgeschlagen, die spezialgesetzlichen Bestimmungen zu den Aufgaben der Revisionsstelle derart zu ergänzen, dass die Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 PGR als Mindestanforderung definiert wird. Dies entspricht der ursprünglichen Anforderung an die Revision bei der Einführung des ÖUSG und ist aus Sicht der Regierung zur Wahrnehmung der Oberaufsicht und auch aufgrund des öffentlichen Interesses an den Unternehmen des Landes gerechtfertigt.

3.11 Rechnungslegungsvorschriften

Im September 2019 haben Abgeordnete der VU ein Postulat für mehr Transparenz in Jahresrechnungen von öffentlichen Unternehmen eingereicht. Darin wurde die Regierung «eingeladen zu prüfen, welche positiven und negativen Auswirkungen die Einführung des True-and-Fair-View-Konzeptes gemäss PGR Art. 1066 Abs. 1 bei der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen gemäss Art. 2 ÖUSG hat und welche gesetzlichen Anpassungen dafür notwendig wären». Begründet wurde diese Forderung vor allem damit, dass Unternehmen, welche nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) die Möglichkeit haben, stille Reserven zu bilden und die Vermögens- und Ertragslage somit schlechter darzustellen, als dies tatsächlich der Fall wäre. Da die Zahlen dem Landtag als relevante Entscheidungsgrundlage dienen, wurde von den Postulanten mit dem Verweis auf Art. 1066 Abs. 1 PGR, und somit auf die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR, mehr Transparenz gefordert. Das Postulat wurde im Oktober 2019 im Landtag beraten, aber nicht an die Regierung überwiesen. Die Regierung hat damals ausgeführt, dass das Anliegen nach

mehr Transparenz anerkannt wird. Aufgrund der starken Ausrichtung der ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR auf wirtschaftlich tätige Unternehmen und der grossen Heterogenität der öffentlichen Unternehmen wurde eine generelle Verpflichtung nach Art. 1066 Abs. 1 PGR als kritisch betrachtet. Unabhängig vom vorgelegten Postulat vertrat die Regierung jedoch bereits damals die Ansicht, dass die aktuellen Anforderungen an die Rechnungslegungsvorschriften der öffentlichen Unternehmen nicht ausreichend sind und eine entsprechende Gesetzesanpassung ausgearbeitet wird.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung nun vor, das True-and-Fair-View-Prinzip übergeordnet als Rechnungslegungsgrundsatz im ÖUSG zu verankern. Dies gilt auch für die Grundsätze der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Periodengerechtigkeit und Stetigkeit. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Art. 17 des Finanzhaushaltgesetzes. Die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen sind hingegen unternehmensspezifisch auszugestalten und in den Spezialgesetzen festzulegen, wie dies vereinzelt schon jetzt der Fall ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche Unternehmen in ihren Spezialgesetzen bereits eine Bestimmung zu den Rechnungslegungsvorschriften haben und welche nicht.

Keine Rechnungslegungsvorschrift im Spezialgesetz vorhanden	Rechnungslegungsvorschrift im Spezi- algesetz vorhanden
AHV/IV/FAK	FMA
AIBA	LAK
Erwachsenenbildung	Familienhilfe Liechtenstein
Kulturstiftung	LED (in Statuten)
Kunstmuseum	LIECHTENSTEINmobil
Kunstschule	LRF
Landesbibliothek	Post
Landesmuseum	Liechtenstein Marketing
Landesspital	Telecom

LGV	
LKW	
Musikschule	
Universität	

Die Spezialgesetze der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, der Liechtensteinischen Alters- und Krankenpflege, Liechtenstein Marketing und der Familienhilfe Liechtenstein beinhalten bereits eine einheitliche Bestimmung zur Rechnungslegung mit folgendem Wortlaut:

«Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. (...) wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an».

Diese Formulierung soll gemäss Vorschlag der Regierung nun auch als Grundlage für die Anpassungen der Spezialgesetze des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil, der Liechtensteinischen Gasversorgung, der Liechtensteinischen Kraftwerke, des Landesspitals, der Universität, des Rundfunks sowie der Post und Telecom gesetzlich verankert werden. Dabei werden entweder die bestehenden Regelungen ergänzt oder ein neuer Artikel aufgenommen.

Die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts richten sich in erster Linie an Unternehmen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und somit vor allem an privat-rechtliche und wirtschaftlich tätige Unternehmen. Für öffentliche Unternehmen, welche hingegen einen politischen Auftrag haben und sich durch grosse Nähe zur Landesverwaltung auszeichnen, würden die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts gegenüber der heutigen Praxis zu einem erheblichen Verlust an Transparenz führen. Bisher orientieren sich diese Unternehmen überwiegend an den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der Finanzhaushaltsverordnung, auch wenn dies nicht explizit

vorgeschrieben ist. Um hier künftig entsprechende Klarheit über die konkreten Rechnungslegungsvorschriften zu schaffen, schlägt die Regierung deshalb für diese Unternehmen vor, in einem Kapitel «Rechnungslegung» folgenden Artikel in die Spezialgesetze aufzunehmen:

- 1) Die Rechnungslegung (...) orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.
- 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen von öffentlichen Unternehmen in der Schweiz (z.B. Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (MSG), Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG), Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (SAFIG)). Die in Abs. 1 vorgeschriebene Orientierung an allgemeinen anerkannten Standards kann als Grundsatzbestimmung verstanden werden und soll sicherstellen, dass anerkannte und somit vor allem nachvollziehbare Rechnungslegungsstandards angewendet werden, sofern keine konkreten Vorgaben gemäss Abs. 3 gemacht wurden. Ebenfalls im Sinne der Nachvollziehbarkeit und der erhöhten Transparenzanforderung an öffentliche Unternehmen mit politischem Auftrag sieht Abs. 2 vor, dass die Unternehmen die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln offenzulegen haben. Dies bspw. im Anhang zur Jahresrechnung, welche in den Geschäftsberichten publiziert werden könnte. Abs. 3 gibt der Regierung die Möglichkeit, Rechnungslegungsvorschriften für ein Unternehmen zu erlassen. Die Regierung beabsichtigt hier, möglichst einheitliche Vorgaben für mehrere Unternehmen zu erlassen, welche sich an den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der Finanzhaushaltsverordnung orientieren. Ein genereller Verweis in den Spezialgesetzen auf das Finanzhaushaltsgesetz und die Finanzhaushaltsverordnung ist jedoch nicht sinnvoll, da die entsprechenden Bestimmungen auf den Staatshaushalt ausgerichtet sind (z.B. Aktivierungsgrenzen von Investitionen, Rückstellungen erst ab CHF 1.0 Mio. etc.). Bei Bedarf können aber auch individuelle Rechnungslegungsvorschriften für ein Unternehmen erlassen werden, dies könnte bspw. bei den AHV/IV/FAK-Anstalten der Fall sein. Der LED hat in den Statuten bisher den Verweis auf die allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts. Die bisherige Bestimmung soll ebenfalls durch diese Formulierung ersetzt werden.

3.12 Öffentliche Unternehmen mit abweichenden Bestimmungen

3.12.1 Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst ist das einzige öffentliche Unternehmen gemäss ÖUSG, welches privatrechtlich errichtet wurde. Somit können die vorgeschlagenen Anpassungen nicht über ein Spezialgesetz umgesetzt werden. Die analogen Bestimmungen sind beim Liechtensteinischen Entwicklungsdienst in den Statuten festgehalten. Diese sind im Falle der Verabschiedung der nachfolgend vorgeschlagenen Abänderung des ÖUSG entsprechend anzupassen.

3.12.2 <u>Liechtensteinische Landesbank</u>

Die Liechtensteinische Landesbank nimmt aufgrund ihrer Börsenkotierung im Portfolio der öffentlichen Unternehmen eine Sonderstellung ein, weshalb sie von den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ausgenommen wird.

3.13 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen wurden für den Vernehmlassungsbericht noch nicht ausgearbeitet. Die Regierung möchte allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass entsprechende Übergangsfristen vor allem im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften notwendig sein werden. Den Unternehmen muss ausreichend Zeit für die Umstellungsarbeiten eingeräumt werden, weshalb eine entsprechende Umstellung sicherlich ein Jahr Vorlaufzeit benötigt. Die Ausarbeitung

von Personalreglementen braucht ebenfalls Zeit, falls noch keine Bestimmungen diesbezüglich vorliegen. Dies gilt auch für die Festlegung der Entschädigung der strategischen Führungsebenen durch die Regierung. Dem zeitlichen Aspekt wird die Regierung bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zuhanden des Landtages entsprechend Rechnung tragen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Zu Art. 6

Art. 6 Abs. 4 steht in engem Zusammenhang mit Art. 8. Wird ein Mitglied der strategischen Führungsebene vorzeitig abberufen und ein Nachfolger gewählt, so endet nach geltendem Recht die Amtsdauer des Nachfolgers ex lege mit der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung, dass die Abberufung des Vorgängers rechtsunwirksam war.

Den Gesetzesmaterialien (vgl. Bericht und Antrag Nr. 53/2009, S. 97) ist zu entnehmen, dass mit Art. 6 Abs. 4 eine Regelung für jene Fälle geschaffen werden sollte, in denen eine Abberufung aufgrund von Formfehlern, beispielsweise wegen mangelnder Zuständigkeit oder Verletzung von Ausstandsregeln, für rechtsunwirksam erklärt wird.

Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung von Art. 6 Abs. 4 also davon aus, dass die rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Rechtsunwirksamkeit einer Abberufung faktisch wie eine Aufhebung der Abberufungsentscheidung wirkt und der Abberufene wieder im Amt ist. Dieser Ansatz bedingt, dass gleichzeitig die Amtszeit seines Nachfolgers enden muss, weil ansonsten unter Umständen die Anzahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene die gesetzliche Höchstgrenze überschreiten könnte.

Im Gegensatz dazu ist gemäss Art. 8 Abs. 3 eine Abberufung auch dann rechtsgültig, wenn sich herausstellen sollte, dass sie ohne wichtigen Grund erfolgt ist. Eine allfällige richterliche Feststellung, wonach die Abberufung nicht hinreichend begründet war, führt dementsprechend zu keiner Beendigung der Amtsdauer des Nachfolgers.

Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Unterscheidung als nicht konsistent. Es wird nämlich differenziert zwischen der Unrechtmässigkeit einer Abberufung, weil kein wichtiger Grund vorlag - diese ist in jedem Fall rechtsgültig und der Nachfolger bleibt im Amt - und der Unrechtmässigkeit einer Abberufung aus formalen bzw. verfahrensrechtlichen Gründen, die ex lege zu einem vorzeitigen Ende der Amtszeit des Nachfolgers führt.

Diese Regelung ist nicht nur praxisfremd und unfair gegenüber dem Nachfolger sofern ein solcher unter diesen Voraussetzungen überhaupt gefunden wird -, sondern steht auch in Widerspruch zu den Überlegungen des Gesetzgebers in Zusammenhang mit Art. 8 ÖUSG. Hier wurde betont, dass eine Abberufung in jedem Fall rechtsgültig sein muss, um lange andauernde Rechtsunsicherheiten zu verhindern (vgl. Bericht und Antrag Nr. 53/2009, S. 101). Es stellt sich folglich die Frage, warum dieses wichtige Argument der Rechtssicherheit nicht gleichermassen auch bei einer Abberufung gelten sollte, bei der dem Wahlorgan ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Bei dieser Differenzierung wird ausserdem zu wenig berücksichtigt, dass ein gerichtlich festgestellter Formfehler bei einer Abberufung nichts daran ändert, dass das Wahlorgan eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der betreffenden Person für notwendig erachtet hat und sie daher nach der gerichtlichen Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Abberufung umgehend neuerlich abberufen wird. Zu erwähnen ist ausserdem, dass bereits nach geltendem Recht das Gericht nur die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung feststellen, diese aber nicht aufheben kann. Faktisch wirkt die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit in Verbindung mit der Beendigung der Amtszeit des Nachfolgers allerdings wie eine Aufhebung bzw. Ungültigerklärung der Abberufung.

Mit Art. 6 Abs. 4 wird also genau jene Rechtsunsicherheit geschaffen, die durch die Regelung in Art. 8 Abs. 3 ausdrücklich verhindert werden sollte. Diese Rechtsunsicherheit betrifft nicht nur das ersatzweise bestellte Mitglied der strategischen Führungsebene, dessen Amtsdauer vom Ausgang des Gerichtsverfahrens seines Vorgängers abhängt, und den Abberufenen selbst, sondern in ganz erheblichem Masse auch das öffentliche Unternehmen. So ist beispielsweise ein Abberufungsfall seit Anfang 2018 gerichtsanhängig, ohne dass bislang die Frage behandelt worden wäre, ob im konkreten Fall ein wichtiger Grund für die Abberufung vorlag oder nicht. Nach der Entscheidung des Landgerichtes Anfang 2020, mit der im Sinne von Art. 6 Abs. 4 ÖUSG die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung wegen eines vermeintlichen Formfehlers festgestellt wurde, hatten sich die Gerichte seither ausschliesslich mit verfahrensrechtlichen Aspekten dieser Abberufung zu befassen. Wäre dabei letztinstanzlich festgestellt worden, dass die Abberufung wegen Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften rechtsunwirksam gewesen ist, so hätte der Nachfolger, der sich mittlerweile in seiner zweiten Amtszeit befindet, ex lege sein Amt verloren. Dies war gegenständlich nicht der Fall, zeigt aber die Problematik der bestehenden Regelung klar auf.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung vor, Art. 6 Abs. 4 ersatzlos zu streichen und Art. 8 Abs. 3 dahingehend anzupassen, dass eine Abberufung in jedem Fall rechtsgültig ist. Dies hat zur Folge, dass der Nachfolger eines abberufenen Mitglieds der strategischen Führungsebene künftig auch dann im Amt bleibt, wenn gerichtlich festgestellt werden sollte, dass die Abberufung des Vorgängers formal fehlerhaft war. Damit wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Art. 8

Art. 8 enthält aufgrund seiner Entstehungsgeschichte einige Selbstverständlichkeiten. So handelt es sich z.B. beim Anspruch auf rechtliches Gehör (Abs. 2) und auf richterliche Überprüfung (Abs. 3) um verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien. Es würde grundsätzlich auch keiner besonderen Erwähnung bedürfen, dass aus einem verursachten Schaden Ersatzansprüche des Geschädigten entstehen können (§§ 1293ff ABGB und Art. 1ff AHG). Weiters ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht, dass der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist für die Überprüfung von Entscheidungen der Regierung (Art. 102 Abs. 5 LV) und die Zivilgerichte für die Überprüfung von Entscheidungen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 97 Abs. 1 LV).

Dementsprechend ist auch die Erklärung in Abs. 1, was insbesondere als wichtiger Grund gilt, auf das Bestreben des historischen Gesetzgebers zurückzuführen, möglichst viele Fragen, die sich bei der Erarbeitung des ÖUSG gestellt haben, im Gesetz zu verankern. So ist in der Praxis allerdings der Eindruck entstanden, Art. 8 sei äusserst streng und eine Abberufung nur schwer möglich. Das zeigen auch die Ausführungen in der Motion, wo vermutet wird, ein Vertrauensverlust sei kein wichtiger Grund und daher eine Änderung von Art. 8 angezeigt. Dieser Eindruck ist nachvollziehbar, insgesamt aber falsch. Vielmehr zeigt die Entstehungsgeschichte von Art. 8 sehr klar, dass eine Abberufung ermöglicht werden sollte, wenn dies zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Unternehmens und des Allgemeininteresses am Funktionieren des öffentlichen Unternehmens sowie der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Regierung als Oberaufsichtsbehörde notwendig ist. Ausserdem verdeutlicht die geltende Regelung in Abs. 3, wonach auch eine unbegründete Abberufung jedenfalls rechtsgültig ist, dass der Gesetzgeber die Interessen des Unternehmens und der Allgemeinheit gegenüber dem Interesse eines abberufenen Mitglieds der strategischen Führungsebene vorgereiht und die abberufene Person mit der Beschränkung auf richterliche Feststellung und Schadenersatz als hinreichend geschützt erachtet hat.

Vor diesem Hintergrund erscheinen materielle Änderungen in Art. 8 nicht notwendig und sind – abgesehen von Abs. 3 - mit den vorgeschlagenen Anpassungen auch nicht verbunden.

<u>Abs. 1</u>

Die Formulierung des geltenden Abs. 1 wurde vom Gesetzgeber ohne Bezugnahme auf das Arbeitsvertragsrecht gewählt. Zwar setzt sowohl im privaten Arbeitsvertragsrecht (vgl. § 1173a Art. 53 Abs. 1 und 2 ABGB) als auch im öffentlichen Dienstrecht (Art. 24 Abs. 1 und 2 StPG) eine fristlose Entlassung einen «wichtigen Grund» voraus; dieser wird mit der «Unzumutbarkeit» der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses umschrieben. Dennoch sollte mit der ähnlichen Formulierung in Art. 8 Abs. 1 ÖUSG nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlichen Unternehmen und dem Mitglied der strategischen Führungsebene mit einem Arbeitsverhältnis vergleichbar oder gar gleichzusetzen wäre. Die strategische Führungsebene verfügt über eine viel weitergehende Selbständigkeit als dies bei einem weisungsgebundenen Arbeitnehmer der Fall ist. Folglich ist bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein wichtiger Grund die Abberufung rechtfertigt, ein anderer Massstab anzulegen als im Arbeitsvertragsrecht. Bei dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern der strategischen Führungsebene und dem öffentlichen Unternehmen bzw. dem Wahlorgan handelt es sich vielmehr, wie bereits erwähnt, um ein besonderes Mandatsverhältnis, auch wenn neben dem Mandats- u.U. auch ein Arbeitsverhältnis bestehen kann. Dieses wäre im Fall einer Abberufung separat zu kündigen.

Ein Mandats- bzw. Auftragsverhältnis kann – sofern nicht besondere Regelungen bestehen, wie dies z.B. mit Art. 8 ÖUSG der Fall ist - grundsätzlich jederzeit und vorbehaltlich von Schadenersatzansprüchen widerrufen werden (§ 1020 ABGB; so

auch Müller, aaO, S. 66, Rz 1242). Dementsprechend sieht auch Art. 201 Abs. 1 PGR ein jederzeitiges, freies Abberufungsrecht vor; das oberste Organ einer Verbandsperson, also z.B. die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit und ohne besondere Begründungspflicht abberufen. Dies ist auch nach Schweizer Aktienrecht der Fall (Art. 705 OR), das in der Schweiz, wie bereits erwähnt, auch für die spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften des Bundes gilt. Dementsprechend können dort die Verwaltungsräte auch jederzeit und ohne Vorliegen wichtiger Gründe von der Generalversammlung abberufen werden (so verweist z.B. Art. 4 das Schweizer Postorganisationsgesetzes betreffend die Schweizerische Post ganz allgemein auf die aktienrechtlichen Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts).

Hingegen wird in Liechtenstein die nach ABGB bestehende Möglichkeit, ein Mandatsverhältnis jederzeit zu beenden, ebenso wie das nach PGR bestehende Recht der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, einen Verwaltungsrat jederzeit abzuberufen, durch Art. 8 Abs. 1 ÖUSG insofern beschränkt als für eine vorzeitige Beendigung des Mandatsverhältnisses durch Abberufung bei den öffentlichen Unternehmen ein wichtiger Grund verlangt wird.

Entgegen den Forderungen in der Motion hält die Regierung an diesem Regelungskonzept fest und erachtet es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauensschutzes für notwendig, dass auch künftig eine Abberufung nur erfolgen kann,
wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Da die Formulierung von Abs. 1 von den Motionären offenbar strenger wahrgenommen wird als sie tatsächlich ist und vom historischen Gesetzgeber gedacht war, sei nochmals darauf hingewiesen, dass an den
wichtigen Grund – ebenso wie an das beispielgebende Kriterium der Zumutbarkeit
– unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Regierung ein notwendigerweise deutlich weniger strenger Massstab anzulegen ist als im Arbeitsvertragsrecht. Vielmehr sind die Interessen des öffentlichen Unternehmens und jene der
Allgemeinheit sowie die verfassungsrechtliche Verantwortung der Regierung (als

Wahlorgan oder Teil des Wahlorgans) für die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen bei der Beurteilung des wichtigen Grundes im Verhältnis zum Schutzbedürfnis des Abberufenen stärker zu gewichten als dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis bei einer fristlosen Entlassung der Fall ist.

Insofern stellt auch ein Vertrauensverlust bereits nach geltendem Recht einen wichtigen Grund dar, der das Wahlorgan eines öffentlichen Unternehmens zur Abberufung eines Mitglieds der strategischen Führungsebene berechtigt. Hat ein Mitglied der strategischen Führungsebene das Vertrauen der Regierung verloren, so wäre es für die Regierung und für das durch sie vertretene Land Liechtenstein unzumutbar, wenn das Mitglied im Amt verbleiben würde, die Regierung aber weiterhin die Oberaufsicht über das öffentliche Unternehmen wahrnehmen und dafür die politische Verantwortung tragen müsste.

Die Regierung schlägt daher vor, Abs. 1 im Grundsatz beizubehalten und nur um einen Verweis zu ergänzen. So darf angesichts der Formulierung von Art. 8 als Kann-Bestimmung nicht vergessen werden, dass gemäss Art. 25 Abs. 2 eine Pflicht zur Abberufung besteht, wenn Verstösse des öffentlichen Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden und innert angemessener Frist keine Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes erfolgt. Um dies zu verdeutlichen, soll in Abs. 1 ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Im Übrigen spricht gerade auch diese in Art. 25 verankerte Pflicht zur Abberufung klar gegen ein restriktives Verständnis des wichtigen Grundes in Art. 8 Abs. 1.

<u> Abs. 2</u>

Da sich der Anspruch auf rechtliches Gehör bereits aus Art. 31 LV und Art. 6 EMRK ergibt, wurde erwogen, Abs. 2 zu streichen. Aus Gründen der Transparenz und zur Klarstellung insbesondere im Hinblick auf öffentliche Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft soll er aber unverändert beibehalten werden.

Das Wahlorgan hat die Frist zur Stellungnahme im Einzelfall zu bestimmen. Eine Frist von sieben Tagen gilt jedenfalls als angemessen.

<u>Abs. 3</u>

Wie bereits im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Streichung von Art. 6 Abs. 4 ausgeführt, soll künftig im Hinblick auf den Nachfolger einer abberufenen Person nicht mehr unterschieden werden zwischen einer allfällig unrechtmässigen Abberufung, weil kein wichtiger Grund vorlag und einer allfällig unrechtmässigen Abberufung aufgrund von Verfahrensfehlern. Nach geltendem Recht bleibt im ersten Fall der Nachfolger im Amt, während im zweiten Fall die Amtszeit des Nachfolgers vorzeitig endet. Diese Unterscheidung ist nicht konsistent und führt zu Rechtsunsicherheiten, insbesondere für den Nachfolger und das Unternehmen. Daher soll in Art. 8 Abs. 3 klargestellt werden, dass eine Abberufung jedenfalls rechtsgültig ist, also auch dann, wenn im Fall einer Anfechtung gerichtlich festgestellt werden sollte, dass die Abberufung – aus welchen Gründen auch immer – unrechtmässig erfolgt ist. Einer allfälligen Anfechtung kommt somit keine aufschiebende Wirkung zu und die Amtszeit des Abberufenen endet mit Zugang der Abberufungsentscheidung.

Wird die Abberufung bekämpft und erweist sie sich tatsächlich als formal fehlerhaft, so hätte das zuständige Gericht künftig die formale Rechtswidrigkeit der Abberufung festzustellen, allerdings ohne, dass dies Einfluss auf die Amtszeit des Nachfolgers haben würde. Dass dem Wahlorgan bei einer Abberufung ein Formfehler unterläuft, ist theoretisch möglich, wird in der Praxis aber nur äusserst selten vorkommen, zumal der Formfehler – abgesehen von dem wohl noch selteneren Fall einer Nichtigkeit – nur dann von Bedeutung ist, wenn er Auswirkung auf die Abberufungsentscheidung gehabt hat, die Entscheidung also ohne Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre.

Wird nach neuerlicher, verfahrensrechtlich korrekter Durchführung des Abberufungsverfahrens die Abberufung wiederum bekämpft und vom Gericht festgestellt, dass die Abberufung begründet war, so entsteht keine Schadenersatzpflicht. Erweist sich die Abberufung hingegen als unbegründet, lag also kein wichtiger Grund vor, so hat der Betroffene wie bisher Anspruch auf richterliche Feststellung und Schadenersatz.

Auch im öffentlichen Dienstrecht (Art. 23 f StPG) und im privaten Arbeitsvertragsrecht (§ 1173a Art. 46ff ABGB) beendet eine Kündigung/Entlassung das Dienstbzw. Arbeitsverhältnis per se und kann vom Gericht grundsätzlich nicht aufgehoben oder für nichtig erklärt werden (so VGH 2019/76, Erw. 4.). Die Kündigung/Entlassung bleibt gültig, auch wenn sie sich als missbräuchlich oder ungerechtfertigt erweisen sollte. Diesfalls entstehen Schadenersatzansprüche in der Höhe von maximal sechs Monatslöhnen (Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 3 StPG; § 1173a Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 ABGB).

Diesem Ansatz, dass eine Abberufung grundsätzlich nicht gerichtlich aufgehoben werden, eine Abberufung ohne wichtigen Grund aber Schadenersatzansprüche zur Folge haben kann, folgt auch das ÖUSG. So hat das Gericht, wie bereits bei Art. 6 Abs. 4 erwähnt, schon nach geltendem Recht eine allfällige Rechtsunwirksamkeit der Abberufung aufgrund eines Verfahrensfehlers festzustellen und auch bei einer Abberufung ohne wichtigen Grund kann dies gemäss Art. 8 Abs. 3 lediglich festgestellt, nicht aber die Abberufung selbst gerichtlich aufgehoben werden.

<u> Abs. 4</u>

Wie bereits erwähnt, wäre eine Darstellung des Instanzenzuges, wie sie Abs. 4 beinhaltet, nicht zwingend notwendig, weil sich die zuständigen Rechtsmittelinstanzen bereits aus der Zuständigkeit bzw. Entscheidung des jeweiligen Wahlorgans (Verfügung der Regierung oder Beschluss der Generalversammlung) ergibt. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die Bestimmung aber unverändert beibehalten

werden. Aus der Zuständigkeit für die Feststellung, ob die Abberufung ungerechtfertigt war oder nicht, ergibt sich naturgemäss die Zuständigkeit der genannten Instanzen auch für die diesbezüglichen Vorfragen (z.B. für die Feststellung von Formfehlern) oder aber für allfällige Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Abberufung nach Art. 25.

Die Zuständigkeit für die Beurteilung eines allfälligen Schadenersatzes liegt – auch bei einer Abberufung durch die Regierung – ausschliesslich bei den ordentlichen Gerichten. Erfolgt die Abberufung durch die Regierung, so kommt das Amtshaftungsgesetz mit Zuständigkeit des Obergerichts zur Anwendung. Bei einer Abberufung durch die Generalversammlung einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft gilt das Schadenersatzrecht des ABGB.

Sowohl nach Amtshaftungsrecht als auch nach ABGB hat der Abberufene eine Schadensminderungspflicht, d.h. er ist verpflichtet, den eingetretenen Schaden möglichst gering zu halten; eine Verletzung dieser Pflicht führt zur Einschränkung des Ersatzes (§ 1304 ABGB). Der Abberufene muss sich daher anrechnen lassen, was er infolge der Abberufung erspart oder was er verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.

Abs. 5 (neu)

Mit dem neuen Abs. 5 soll klargestellt werden, dass die Kognition der Gerichte bei einer Überprüfung einer Abberufung gemäss Art. 8 ÖUSG, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorlag oder nicht, auf eine Willkürprüfung beschränkt ist. Dem Wahlorgan kommt sowohl bei der Wahl als auch bei der Abberufung der Mitglieder der strategischen Führung ein Ermessen zu. Es versteht sich von selbst, dass dieses Ermessen willkürfrei auszuüben ist. Auch wenn im Fall der Abberufung das Ermessen rechtlich gebunden ist, muss es grundsätzlich beim Wahlorgan verbleiben, weil es nur von diesem pflichtgemäss ausgeübt werden kann. Eine Abberufung ist nämlich immer ultima ratio – ihr geht stets eine

komplexe Interessenabwägung voraus. Diese Interessenabwägung kann durch ein Gericht kaum umfassend nachvollzogen und daher auch nicht durch eine eigene Abwägungsentscheidung ersetzt werden. Die Gerichte üben daher in der Praxis hierbei grosse Zurückhaltung und beschränken sich darauf, die rechtlichen Grenzen der Ermessensausübung (insbesondere Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch) zu kontrollieren. Eine Ermessensüberschreitung liegt dann vor, wenn die entscheidende Stelle Ermessen ausübt, obwohl ihr gesetzlich kein oder nur ein geringes Ermessen eingeräumt wird. Bei einem Ermessensmissbrauch lässt sich die entscheidende Stelle bei der Ausübung des ihr zukommenden Ermessens von unsachlichen Überlegungen leiten oder verletzt allgemeine Rechtsgrundsätze.

Letztlich kann nur das Wahlorgan beurteilen, ob das für die Tätigkeit als Mitglied der strategischen Führung notwendige Vertrauen gegenüber der betroffenen Person noch vorhanden, also eine weitere Zusammenarbeit zumutbar ist oder nicht. Der damit naturgemäss verbundene Ermessensspielraum besteht selbst dann, wenn die Abberufung an eine gesetzliche Voraussetzung geknüpft ist, wie z.B. das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder einer groben Pflichtverletzung. Darauf hat auch der Staatsgerichthof in seinem Urteil zu StGH 2005/97, Erw. 4.5 (Radio L) ausdrücklich hingewiesen, gleichzeitig aber betont, dass jedenfalls die Minimalgarantien eines fairen Verfahrens einzuhalten sind. Dies wird durch Art. 8 ÖUSG umfassend gewährleistet und eine willkürfreie Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, nicht zuletzt auch dadurch sichergestellt, dass die Regierung als Kollegium zuständig ist.

Insofern handelt es sich bei der vorgeschlagenen Klarstellung zwar auch um eine Selbstverständlichkeit, insbesondere für Abberufungen, die im Verwaltungsverfahren, also durch die Regierung mit Rechtsmittel an den VGH, erfolgen. Dennoch soll auf das bestehende Ermessen des Wahlorgans bei einer Abberufung hingewiesen und damit gleichzeitig betont werden, dass sich dieses Ermessen aus der

verfassungsrechtlichen Verantwortung der Kollegialregierung als Oberaufsichtsbehörde über die öffentlichen Unternehmen, für die sie entweder selbst Wahlorgan ist oder eine beherrschende Stellung im Wahlorgan innehat, ergibt.

Der vorgeschlagene Abs. 5 orientiert sich an Art. 1 Abs. 2 Subventionsgesetz. Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt ähnliche Bestimmungen unter anderem auch im Kulturgut-Immunitäts-Gesetz (Art. 8 Abs. 4), im Ausländergesetz (Art. 82), im Asylgesetz (Art. 78) und im Kommunikationsgesetz (Art. 58).

Zu Art. 15 Abs. 1

Art. 15 Abs. 1 ÖUSG beinhaltet aktuell für alle öffentlichen Unternehmen die Pflicht Statuten und ein Organisationsreglement zu erlassen. In Anlehnung an die Ausführungen zu Kapitel 3.8 wird die Erweiterung dieser Bestimmung um die Pflicht zur Erstellung eines Personalreglements vorgeschlagen. Betreffend die Ausgestaltung der Personalreglemente wird festgehalten, dass diese die wesentlichen Grundsätze und Eckwerte der Entlohnung, der Nebenleistungen sowie der Arbeitszeit umfassen müssen.

Zu Art. 16 Abs. 2

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung von Art. 16 Abs. 2 bzgl. der Information der Geschäftsprüfungskommission anstelle der Kenntnisnahme durch den Landtag wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.5 verwiesen.

Zu Art. 16 Abs. 2c

In Bezug auf die Auftragserteilung zur Festlegung und Abänderung einer Eigneroder Beteiligungsstrategie wird in Art. 16 Abs. 2c ÖUSG darauf verwiesen, dass auf
die Einreichung solcher Aufträge Art. 35 der Geschäftsordnung des Landtages
sinngemäss Anwendung findet. Im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung
für den Landtag mit Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 2012 wurden die

Gesetzesartikel verändert, eine Anpassung im ÖUSG ist nicht erfolgt. Der Verweis bezieht sich nun auf Art. 38 der Geschäftsordnung für den Landtag.

Zu Art. 21a

Im Sinne einer allgemeinen Vorgabe für alle öffentlichen Unternehmen schlägt die Regierung vor, das True-and-Fair-View-Konzept sowie die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze im Kapitel Transparenz im ÖUSG zu verankern (siehe Kapitel 3.11).

4.2 Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. c

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Personalreglements im ÖUSG soll auch der Aufgabenbereich der strategischen Führungsebene ergänzt werden. Analog zu den Statuten oder zum Organisationsreglement fällt die Festlegung des Personalreglements der strategischen Führungsebene zu. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung betreffend die Festlegung der Organisation zu ergänzen.

Zu Art. 10a Abs. 2

Die gesetzliche Bestimmung zu den Aufgaben der Revisionsstelle verweist auf die entsprechenden Vorgaben des Personen- und Gesellschaftsrechts. Anstelle einer Abschlussprüfung kann gemäss PGR bei kleinen Gesellschaften ein Review durchgeführt werden. Um die Oberaufsicht wirksam wahrnehmen zu können, soll mit der Ergänzung der bestehenden Regelung die Durchführung einer Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 PGR als Mindestanforderung vorgeschrieben werden. Unberührt bleibt dabei die Möglichkeit die Funktion der Revisionsstelle der staatlichen Finanzkontrolle zu übertragen, wobei sich die Aufgaben in diesem Fall

82

grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle richten.

Zu Überschrift vor Art. 11 und Art. 12

Redaktionelle Korrektur der Überschriften.

Zu Art. 13

Das True-and-Fair-View-Konzept sowie die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze sollen übergeordnet im ÖUSG vorgeschrieben werden. In den Spezialgesetzen gilt es nun, die jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften festzuhalten. Im Sinne der Harmonisierung der Spezialgesetze der öffentlichen Unternehmen schlägt die Regierung deshalb analog anderer Spezialgesetze (z.B. LAKG) vor, sofern möglich, in einem eigenen Kapitel zur Rechnungslegung entsprechende Vorgaben festzuhalten.

Bei den öffentlichen Unternehmen, mit grosser Nähe zur Landesverwaltung, soll dabei in Abs. 1 die Orientierung an allgemeinen anerkannten Rechnungslegungsstandards verankert werden. Dies ist vor allem in den Bereichen relevant, für welche keine konkreten Vorgaben der Regierung nach Abs. 3 vorliegen. Abs. 2 sieht die Offenlegung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln vor. Mit Abs. 3 erhält die Regierung die Kompetenz Rechnungslegungsvorschriften zu erlassen.

Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein"

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 9a Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AlBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 9b

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.4 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.5 Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.6 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung

Zu Art. 8 Abs. 4

Gemäss der bestehenden Bestimmung wurde die Entschädigungsregelung für die strategische Führungsebene von dieser selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Mit Verweis auf die Ausführungen in Kapitel 3.9 sollen die

Entschädigungsregelungen für die strategischen Führungsebenen vom entsprechenden Wahlorgan festgelegt werden.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 11 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13a

Das Gesetz beinhaltet bisher keine Bestimmung zu den Rechnungslegungsvorschriften. Deshalb wird ein neuer Artikel mit Verweis auf die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts festgelegt. Es gelten die Vorschriften für grosse Gesellschaften. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

Ergänzend werden die relevanten Bestimmungen des Gasmarktgesetzes erwähnt.

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. f und g

Zusätzlich zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG wird die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder mit Art. 14 Abs. 2 Bst. g in den Aufgabenbereich der Regierung aufgenommen.

4.7 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein"

Zu Art. 7 Abs. 2 Bst. d

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 10a Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 10b

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.8 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"

Zu Art. 7 Abs. 2 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 9a Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 9b

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.9 Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein"

Zu Art. 9 Abs. 2 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12a

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.10 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke

Zu Art. 9 Abs. 4

Begründung analog zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG (Kapitel 4.6).

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13 Abs. 1

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 16a

Das Gesetz beinhaltet bisher keine Bestimmung zu den Rechnungslegungsvorschriften. Deshalb wird ein neuer Artikel mit Verweis auf die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts festgelegt. Es gelten die Vorschriften für grosse Gesellschaften. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

Ergänzend werden die relevanten Bestimmungen des Elektrizitätsmarktgesetzes erwähnt.

Zu Art. 17 Abs. 2 Bst. f und g

Zusätzlich zur Änderung von Art. 9 Abs. 4 LKWG wird die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder mit Art. 17 Abs. 2 Bst. g in den Aufgabenbereich der Regierung aufgenommen.

4.11 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 11 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AlBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.12 Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesmuseum

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 10 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.13 Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. d

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 17 Abs. 1

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 17a

Das Gesetz beinhaltet bisher keine Bestimmung zu den Rechnungslegungsvorschriften. Deshalb wird ein neuer Artikel mit Verweis auf die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts festgelegt. Es gelten die Vorschriften für grosse Gesellschaften. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

4.14 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Zu Art. 9 Abs. 2 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 11 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AlBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.15 Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Zu Art. 21 Abs. 5

Begründung analog zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG (Kapitel 4.6).

Zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 28 Abs. 1

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 34 Abs. 1

Das Gesetz beinhaltet in der geltenden Fassung bereits eine Bestimmung hinsichtlich der Anwendung der ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Es wird nun vorgeschlagen, die
Formulierung weitgehend zu vereinheitlichen und um den Hinweis auf die Vorschriften für grosse Gesellschaften zu ergänzen. Aufgrund der bestehenden Bestimmungen wird entgegen der anderen Spezialgesetze von der Jahresrechnung und
nicht vom Geschäftsbericht gesprochen. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

Zu Art. 46 Abs. 2 Bst. h und i

Zusätzlich zur Änderung von Art. 21 Abs. 5 LRFG wird die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder mit Art. 46 Abs. 2 Bst. h in den Aufgabenbereich der Regierung aufgenommen. Die bisherige Bestimmung in Abs. 2 Bst. h wird auf den Bst. i verschoben.

4.16 Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 25 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 36

Begründung analog zur Änderung von Art. 17a LLSG (Kapitel 4.13).

4.17 Abänderung des Standortförderungsgesetzes

Zu Art. 10 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AlBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 12 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.18 Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil"

Zu Art. 10 Abs. 4

Begründung analog zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG (Kapitel 4.6).

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 13a

Begründung analog zur Änderung von Art. 17a LLSG (Kapitel 4.13).

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. g und h

Zusätzlich zur Änderung von Art. 10 Abs. 4 SFG wird die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder mit Art. 14 Abs. 2 Bst. h in den Aufgabenbereich der Regierung aufgenommen.

4.19 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 10 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 21

Begründung analog zur Änderung von Art. 13 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.20 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. c

Begründung analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 19 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

4.21 Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Zu Art. 10 Abs. 3 Bst. f und g

Die Generalversammlung ist für die Aktiengesellschaft das oberste Organ und damit auch Wahlorgan für die strategische Führungsebene. Die Festlegung der Entschädigungsregelung für die strategische Führungsebene wird deshalb in den Aufgabenbereich der Generalversammlung aufgenommen.

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

Begründung zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Begründung zu Art. 11 Abs. 4 analog zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG (Kapitel 4.6).

Zu Art. 14 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AlBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 15

Das Gesetz beinhaltet in der geltenden Fassung bereits die Bestimmung, dass die Rechnungslegung gemäss den Regelungen von Art. 21 Postgesetz zu erfolgen hat. Es wird nun vorgeschlagen, den Artikel in Anlehnung an die Formulierungen in den anderen Spezialgesetzen um den Hinweis auf die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- Gesellschaftsrechts und der Anwendung der Vorschriften für grosse Gesellschaften zu ergänzen. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 3.11 verwiesen.

4.22 Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG

Zu Art. 6 Abs. 3 Bst. e und f

Begründung analog zur Änderung von Art. 10 Abs. 3 Bst. f und g POG (Kapitel 4.21).

Zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

Begründung zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b analog zur Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c AIBAG (Kapitel 4.2).

Begründung zu Art. 7 Abs. 4 analog zur Änderung von Art. 8 Abs. 4 LGVG (Kapitel 4.6).

Zu Art. 9 Abs. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 10a Abs. 2 AIBAG (Kapitel 4.2).

Zu Art. 9a

Begründung analog zur Änderung von Art. 17a LLSG (Kapitel 4.13).

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen betreffen das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und vor allem das Unterziel von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen. Mit den Regierungsvorlagen sollen die bestehenden Strukturen, Vorgaben und Rollen im Rahmen von Corporate Governance noch weiter geschärft und präzisiert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu höherer Transparenz und erhöhen das Vertrauen in die Rechenschaftspflicht, einerseits gegenüber der Regierung als Eignervertretung aber auch gegenüber der Öffentlichkeit.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBI. 2009 Nr. 356, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 4 Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1, 3 und 5

- 1) Das Wahlorgan kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht. Art. 25 bleibt vorbehalten.
- 3) Eine Abberufung ist unabhängig von einer allfälligen Anfechtung rechtsgültig. Erfolgte die Abberufung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, hat der Betroffene Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.
- 5) Eine Abberufung kann nicht im Hinblick auf das Ermessen, sondern lediglich auf eine willkürliche Handhabung hin überprüft werden.

Art. 15 Abs. 1

1) Jedes öffentliche Unternehmen erlässt Statuten, ein Organisationsreglement und ein Personalreglement, das insbesondere Entlöhnung, Nebenleistungen und Arbeitszeit regelt.

Art. 16 Abs. 2 und 2c

2) Die Regierung informiert die Geschäftsprüfungskommission des Landtags über die Festlegung oder Änderung von Eigner- oder Beteiligungsstrategien.

2c) Der Auftrag des Landtags muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Im Übrigen findet auf die Einreichung solcher Aufträge Art. 38 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein sinngemäss Anwendung. Die Regierung ist bei der Umsetzung des Auftrages an die Vorgaben des Landtages gebunden.

Überschrift vor Art. 21a

D. Transparenz

Art. 21a

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der öffentlichen Unternehmen vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Periodengerechtigkeit und Stetigkeit.

Überschrift vor Art. 22

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBI. 2007 Nr. 142, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 10a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 11

E. Beirat

Überschrift vor Art. 12

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 13

IIa. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Agentur orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

7.3 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG), LGBI. 1999 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 9b

IIIb. Rechnungslegung

Art. 9b

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

7.4 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBI. 2010 Nr. 243, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

7.5 Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG), LGBI. 2022 Nr. 350 wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

7.6 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG), LGBI. 2017 Nr. 26, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu: c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist, sowie des Gasmarktgesetzes.

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 13a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften gemäss Art. 20 des Gasmarktgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die LGV wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 14 Abs. 2 Bst. f und g

- 2) Der Regierung obliegen:
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

II.

Inkrafttreten

7.7 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein" (LKMG), LGBI. 2000 Nr. 137, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- d) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 10a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 10b

IIb. Rechnungslegung

Art. 10b

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.8 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" (LKSG), LGBI. 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 9b

IIb. Rechnungslegung

Art. 9b

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.9 Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein" (LKStG), LGBI. 2007 Nr. 291, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 12a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 12a

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.10 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG), LGBI. 2009 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu: c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 13 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 16a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 16a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften gemäss Art. 24 des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die LKW wenden dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 17 Abs. 2 Bst. f und g

- 2) Der Regierung obliegen:
- f) die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- g) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

II.

Inkrafttreten

7.11 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG), LGBI. 2009 Nr. 368, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 13

IIa. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.12 Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesmuseum

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesmuseum

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG), LGBI. 2009 Nr. 369, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 10 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 12

IIa. Rechnungslegung

Art. 12

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.13 Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG), LGBI. 1999 Nr. 240, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. d

- 1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- d) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 17 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

Überschrift vor Art. 17a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 17a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten

7.14 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG), LGBI. 2009 Nr. 371, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 13

IIa. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

- 1) Die Rechnungslegung der Stiftung orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.15 Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG), LGBI. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 5

5) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu: c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 28 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

Art. 34 Abs. 1

1) Für die Erstellung der Jahresrechnung sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die LRF wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 46 Abs. 2 Bst. h und i

- 2) Der Regierung obliegen:
- h) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- i) die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

II.

Inkrafttreten

7.16 Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBI. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Universitätsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 25 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 36

VIa. Rechnungslegung

Art. 36

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Universität wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten

7.17 Abänderung des Standortförderungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Standortförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG), LGBI. 2011 Nr. 544, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Bst. c

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

II.

Inkrafttreten

7.18 Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil"

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

ı.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Juni 2011 über den "Verkehrsbetreib LIECHTENSTEIN-mobil" (VLMG), LGBI. 2011 Nr. 345, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 13 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 13a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 14 Abs. 2 Bst. g und h

- 2) Der Regierung obliegen:
- g) die Definition des Leistungsauftrags;
- h) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

II.

Inkrafttreten

7.19 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 10 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Art. 21

XI. Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung der Anstalt orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 2) Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungsund Bewertungsregeln sind offenzulegen.
 - 3) Die Regierung kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Inkrafttreten

7.20 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- c) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;

Art. 19 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

II.

Inkrafttreten

7.21 Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBI. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3 Bst. f und g

- 3) Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:
- f) die Festlegung und Änderung der Statuten;
- g) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

- 2) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- b) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;
- 4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Art. 15

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind Regelungen von Art. 21 des Postgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Post wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten

7.22 Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG), LGBI. 2011 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 3 Bst. e und f

- 3) Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:
- e) die Festlegung und Änderung der Statuten;
- f) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

- 2) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- b) die Festlegung des Organisations- und Personalreglements;
- 4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, wobei mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 vorzunehmen ist.

Art. 9a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die TLI wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten